

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 17

„BAUGEBIET HANCOBSLOH“

DER GEMEINDE ERFDE

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET (§ 4a (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER GMBH
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
E-MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL 1 BEGRÜNDUNG.....	1
1 AUSGANGSSITUATION	1
1.1 Lage des Plangebietes.....	1
1.2 Bestand.....	1
1.3 Grundlage des Verfahrens	2
1.4 Rechtliche Bindungen	2
1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021	2
1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V.....	2
1.4.3 Flächennutzungsplan	2
1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I	3
1.4.5 Landschaftsplanung	3
1.4.6 Schutzverordnungen	3
2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN.....	6
3.1 Art der baulichen Nutzung.....	6
3.2 Maß der baulichen Nutzung	6
3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	7
3.4 Baugestalterische Festsetzungen	7
3.5 Verkehrliche Erschließung	8
3.6 Ver- und Entsorgung	9
3.7 Umweltbericht	11
3.8 Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	13
3.8.1 Artenschutz.....	13
3.9 Hinweise	13
4 FLÄCHENVERTEILUNG	15
TEIL 2 UMWELTBERICHT	16
1 Einleitung	16
1.1 Beschreibung des Plangebietes.....	16
1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes.....	17
1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen.....	18
1.3.1 Fachgesetze	18
1.3.2 Fachplanungen	20
1.3.3 Schutzverordnungen	22

2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	23
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	23
2.1.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	23
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	24
2.1.3	Schutzgut Fläche	30
2.1.4	Schutzgut Boden.....	31
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	33
2.1.6	Schutzgut Klima/Luft	34
2.1.7	Schutzgut Landschaft.....	36
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	37
2.1.9	Wechselwirkungen.....	38
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	39
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	39
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	39
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	39
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	40
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	41
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	41
3	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN ...	41
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	42
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	44
3.3	Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B).....	47
3.4	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen	48
3.4.1	Ausgleichsfläche (inkl. Weißstorch).....	48
3.4.2	Knickersatz (inkl. Neuntöter)	50
3.4.3	Gewässerneuanlage (inkl. Amphibien, Libellen).....	50
3.4.4	Fledermäuse	50
4	ALTERNATIVENPRÜFUNG	51
4.1	Standortalternativen	51
4.2	Planungsalternativen.....	52
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	53
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	53

5.2	Maßnahmen zur Überwachung	53
5.3	Allgemeine Zusammenfassung	54
6	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	56

Anlagen:

- Bestandsplan Planungsbüro Springer GmbH, Stand: Februar 2026
- Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 17 in Erfde, Kreis Schleswig-Flensburg, BioConsult SH, Husum, Stand: Februar 2026
- Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und Konzept für den Regenwasserabfluss für den B-Plan Nr. 17 Gemeinde Erfde, Haase + Reimer Ingenieure GbR aus Busdorf, Stand: 04.05.2026
- Karte mit den Arten der LANIS-Datenbank M. 1:5.000, Stand: Februar 2026
- Karte mit der Ausgleichsfläche mit Darstellung der Maßnahmen, Planungsbüro Springer GmbH, Busdorf, Stand: Mai 2026

TEIL 1 BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 17 "Baugebiet Hancobsloh" der Gemeinde Erfde, Kreis Schleswig-Flensburg, für das Gebiet südlich der Straße Hancobsloh, östlich des Karkenstieges

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 2,1 ha große Plangebiet liegt im Südosten der Ortschaft Erfde in der Gemeinde Erfde im Kreis Schleswig-Flensburg. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 23 sowie Teile des Flurstückes 34 der Flur 121 Gemarkung und Gemeinde Erfde. Der Planbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Straße Hancobsloh,
- im Westen durch vorhandene Wohnbebauung und den Karkenstieg,
- im Süden und Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1 : 1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Der Planbereich wird landwirtschaftlich als Grünland bewirtschaftet. Entlang der Flurstücksgrenzen befinden sich allseitig Knicks, auf denen teilweise größere Überhälter (v.a. Eichen) stocken. Südöstlich des Zentrums der Fläche ist ein Kleingewässer vorhanden.

Nordwestlich grenzt die Ortslage von Erfde an das Plangebiet an. Ansonsten ist das Plangebiet von weiteren landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Norden grenzt das Plangebiet an die Straße Hancobsloh



und im Westen an den Karkenstieg (landwirtschaftlicher Weg) an.

Das Gelände ist leicht nach Südosten geneigt und weist Höhen zwischen ca. 14 m über NHN im Westen und ca. 11 m über NHN im Osten des Plangebietes auf.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erfde hat am 07.07.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Die Gemeinde Erfde liegt gem. der Fortschreibung des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2021) im ländlichen Raum, in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und in einem Vorbehaltsraum für Natur- und Landschaft. Erfde wird als ländlicher Zentralort dargestellt. Als Zentrale Orte der untersten Stufe stellen die ländlichen Zentralorte den Grundbedarf, das heißt den Bedarf an Gütern und Dienstleistungen des kurzfristigen, täglichen Bedarfs sicher. Dieser wird beispielsweise gedeckt durch ärztliche Versorgung im Bereich der Allgemeinmedizin, Zweigstellen von Geldinstituten, Handwerks- oder private Dienstleistungsbetriebe. Die Gemeinde Erfde nimmt als ländlicher Zentralort eine zentralörtliche Funktion wahr. Damit bildet sie u.a. einen Schwerpunkt der wohnbaulichen Entwicklung. Dabei ist zu beachten, dass Zentraler Ort das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet in der Hauptortslage der zentralörtlich eingestufteten Gemeinde ist (Kapitel 3.1 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021).

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) enthält für den Planbereich die Darstellung der Lage im ländlichen Raum sowie in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Tourismus. Erfde ist als ländlicher Zentralort dargestellt.

Gem. dem **3. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes** für den Planungsraum I (2026) liegt das Plangebiet in Erfde in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung sowie in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. Die bestehende Ortslage von Erfde ist als ländlicher Zentralort und als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet dargestellt. Die Bundesstraße sowie die regionalen Straßenverbindungen sind dargestellt. Zudem befindet sich die Ortslage am Rande des Bauschutzbereiches einer zum Flugplatz Hohn gehörenden Landebahn.

In und um Erfde befinden sich keine Windkraftanlagen oder Vorangebiete für die Windenergie.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Im **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Erfde aus dem Jahr 1975 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die nordwestlich angrenzenden Flächen sind als gemischte Bauflächen dargestellt. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 weichen in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes

ab. Die damit notwendige 24. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur dieser Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

In Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum I (2020) befindet sich für das Plangebiet in einem Trinkwassergewinnungsgebiet.

Nach Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung, in einer historischen Knicklandschaft sowie in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Karte 3 enthält für das Plangebiet keine Darstellungen.

1.4.5 Landschaftsplanung

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Erfde - Planzeichnung - Bestand aus dem Jahr 1997 ist das Plangebiet als Wirtschaftsgrünland gekennzeichnet. Entlang der Flurstücksgrenzen verlaufen geschützte Knicks. Auf der Fläche befindet sich ein Kleingewässer. Die angrenzenden Flächen im Süden und Osten sind als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im Nordwesten schließt sich Bebauung an.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Erfde - Planzeichnung - Entwicklung aus dem Jahr 1998 ist der Bereich nordwestlich des Plangebiets weiterhin als bebaute Ortslage dargestellt. Das Plangebiet selbst ist größtenteils unverändert, das Gewässer ist nun als geschütztes Biotop gekennzeichnet. Die angrenzenden Flächen nördlich der Straße Hancobsloh werden als aus landschaftspflegerischer Sicht sinnvolle Entwicklungsrichtung für die bauliche Nutzung beschrieben.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Die Knicks und das Kleingewässer sind nach § 30 BNatSchG geschützt.
- Die nächstgelegenen Bestandteile des **europäischen Netzes „Natura 2000“** ist das EU-Vogelschutzgebiet 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ sowie das FFH-Gebeite 1622-391 „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“ ca. 2.400 m östlich des Plangebietes.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 17 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 2,1 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Erfde entsprechende Entwicklung zu ermöglichen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbauflächen geschaffen werden.

Die Gemeinde Erfde beabsichtigt, die Planungen für die weitere wohnbauliche Entwicklung voranzutreiben. Im Jahr 2021 hat die Gemeinde das Wohngebiet 'Rektor-Jeß-Weg' (Bebauungsplan Nr. 11) mit insgesamt 33 Grundstücken erschlossen. Diese Grundstücke sind alle verkauft und bebaut. Zudem entsteht in diesem Gebiet derzeit ein medizinisches Versorgungszentrum, durch das die Attraktivität der Gemeinde Erfde weiter gestärkt wird.

Im Hinblick auf die z.T. langen Planungszeiträume hat die Gemeinde in den vergangenen Jahren ein großflächiges Gesamtkonzept für die weitere wohnbauliche Entwicklung in Erfde erstellt. Hierzu stehen der Gemeinde umfangreiche Flächen am südlichen Ortsrand zur Verfügung. Diese sind über die Landesstraße L 172 verkehrlich gut erschlossen und schließen unmittelbar an den vorhandenen Siedlungsbereich an. Diese großflächige Entwicklung stand und steht v.a. mit der Entwicklung eines großindustriellen Vorhabens in der Region Heide in Verbindung. In diesem Zusammenhang wird eine Vielzahl v.a. von Mietwohnungen in der Region benötigt.

Das Gesamtkonzept umfasst eine Flächengröße von ca. 15,6 ha. Von diesen sollte zunächst eine Fläche von ca. 12,5 ha über einen ersten Planungsabschnitt überplant werden. In dem Gebiet sollen schwerpunktmäßig Mehrfamilienhäuser für kleinteiligen, bezahlbaren Wohnraum geschaffen werden. Zudem sind unterschiedliche Grünflächen (Spielplatz, Parkanlage, Obstwiese, Blühwiese, Versickerungsflächen) vorgesehen. Insgesamt ist die Gemeinde gewillt, ein attraktives Wohnumfeld zu schaffen. Hierzu sollen auch die vorhandenen Biotopstrukturen soweit wie möglich erhalten und in das Erschließungskonzept eingebunden werden. Das o.g. Bauvorhaben in Heide ist aufgrund eines Insolvenzverfahrens ins Stocken geraten, so dass auch die Gemeinde Erfde ihre Planungen für diese großflächige Entwicklung von Wohnraum zunächst ruhen lässt.

Nachdem die Gemeinde mit ihren letzten Bebauungsplänen (Nr. 11 und 12) umfassenden Mietwohnungsraum geschaffen hat, besteht aktuell wieder eine stärkere Nachfrage nach freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern. Um kontinuierlich die steigende Nachfrage bedienen zu können, möchte die Gemeinde eine weitere Wohnbaufläche entwickeln. Diese Entwicklung soll auf der östlich des Karkenstieges gelegenen Fläche erfolgen, die bereits in dem o.g. Gesamtkonzept für diesen Zweck vorgesehen war.

Die Gemeinde Erfde hat sich intensiv mit den vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen auseinandergesetzt. Die Untersuchung aus dem Jahr 2025 ergab für die Gemeinde ein Potenzial von insgesamt 26 Grundstücken verteilt auf 20 Potenzialflächen mit Baurecht.

Ein Teil der Grundstücke mit Baurecht ist Bestandteil der Bebauungspläne Nrn. 1, 4, und 6. Hierbei handelt es sich um 6 Bereiche für 7 Grundstücke. Vor allem die Grundstücke am Heidkoppelring (B-Plan Nr. 6) sind bereits alle verkauft. Die verbleibenden Bereiche stellen sich als klassische Baulücken dar und sind im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche oder Mischgebiet dargestellt.

In der jüngeren Vergangenheit sind in Erfde kaum Leerstände zu verzeichnen gewesen. Diese konnten jeweils in kurzer Zeit wieder einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden. Die

Gemeinde erwartet derzeit auch keine Veränderung dieses Zustandes. Die dargestellten Flächen stehen überwiegend in Privatbesitz, so dass deren Verfügbarkeit derzeit nicht absehbar ist. Die meisten Flächen dürften jedoch aktuell für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen. Die Gemeinde Erfde geht derzeit davon aus, dass sich in den nächsten 10 Jahren ein Neubau von ca. 15 Wohneinheiten innerhalb der dargestellten Bereiche der Ortslage realisieren lässt. Dies entspricht etwa 60 % der Potenzialflächen der Kategorien A und B.

Die Gemeinde Erfde ist als ländlicher Zentralort (siehe Regionalplan V) nicht an die Obergrenze des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für Gemeinden, die keine Siedlungsschwerpunkte sind und in den ländlichen Räumen liegen (max. 10 % des Wohnungsbestandes zum 31.12.2020 bis 2036), gebunden. In den letzten vier Jahren hat die Gemeinde durch umfangreiche wohnbauliche Maßnahmen einen Teil der über viele Jahre ausgebliebenen Entwicklung nachgeholt. Für die Zukunft ist die Gemeinde Erfde bestrebt kontinuierlich Wohnbauland vorhalten zu können. Durch die Entscheidung zum Bau der großen Batteriefabrik bei Heide kommt der gesamten Region voraussichtlich eine große Aufgabe zur Bereitstellung von Baulandflächen für die zukünftigen Mitarbeiter zu. Hierzu möchte auch die Gemeinde Erfde ihren Beitrag leisten. Insofern geht die Gemeinde für die kommenden Jahre von einem eher wachsenden Bedarf an Wohnbauland aus.

In Erfde wurden neun Flächen für eine großflächige Siedlungserweiterung untersucht, die in unterschiedlicher Ausprägung für eine Wohnbebauung geeignet sind. Augenscheinlich sind die Flächen E 1 und E 7 aus städtebaulicher Sicht besonders für die zukünftige Siedlungsentwicklung zu empfehlen. Daneben sind auch die Flächen E 2 und E 8 sowie E 4 und E 6 prinzipiell für eine Siedlungsentwicklung geeignet, wobei die Fläche E 8 für sich gesehen nur eine bedingte städtebauliche Eignung aufweist, da sich die relativ hohe Wertung v.a. aufgrund der bestehenden Darstellungen als Baufläche im F-Plan und im L-Plan ergeben. Die Vorteile und Nachteile sowie evtl. Hinderungsgründe, die gegen eine Bebauung der einzelnen Flächen sprechen, wurden ausführlich dargelegt und dienen als Grundlage für die gemeindliche Abwägung. Im Zuge der weiteren Überlegungen gilt es, die Bedarfe der Gemeinde darzustellen und diese mit der Eignung der Flächen abzugleichen. So kann beispielsweise eine Fläche für verdichteten, ebenerdigen, seniorengerechten oder kleinteiligen Wohnraum an anderer Stelle besser geeignet sein als das klassische Neubaugebiet mit Einzelhäusern für junge Familien. Die untersuchten Flächen können bei der späteren Überplanung auch nur zu Teilen überplant, geteilt oder zusammengefasst werden, sofern dies durch den tatsächlichen Bedarf erforderlich wird. In diesem Rahmen ist zu berücksichtigen, dass geeignete Flächen teilweise derzeit nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen. Weiterhin gilt es zu beachten, dass gem. Landesentwicklungsplan (LEP 2021) und BauGB diejenigen Potenzialflächen, die einer Nachverdichtung im Innenbereich dienen, einer Erschließung weiterer Bauflächen im Außenbereich grundsätzlich vorzuziehen sind.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde den in Kapitel 3.1 Abs. 6 der Fortschreibung des LEP (2021) dargelegten Grundsätzen, wonach die Zentralen Orte und Stadtrandkerne entsprechend ihrer Funktion in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur ausweisen sollen.

Die Lage des Plangebietes an der Straße 'Hancobsloh' eignet sich gut für eine Bebauung mit familiengerechten Einzel- und Doppelhäusern. Das Gebiet schließt an zwei Seiten an die be-

stehende Ortslage an und ist durch die vorhandenen Grünstrukturen gut in das Landschaftsbild eingebunden. Das vorhandene Straßennetz kann den relativ geringen zusätzlichen Verkehr gut aufnehmen. Die Bildungs- und Freizeiteinrichtungen der Gemeinde sind über Nebenstraßen gut zu erreichen, so dass die vielbefahrenen Hauptstraßen (Bundesstraße B 202 und Landesstraße L 172) nicht genutzt werden müssen. Auch die vorhandenen und geplanten Einkaufsmöglichkeiten sowie das neu entstehende medizinische Versorgungszentrum sind gut erreichbar.

Aus den vorgenannten Gründen hat sich die Gemeinde Erfde entschlossen, weitere Wohnbauflächen im Südwesten der Ortslage zu entwickeln.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund der unter Punkt 2 angestrebten Nutzung und der angrenzenden Bebauung.

Der Ausschluss der nach § 4 (3) BauNVO Nrn. 1, 4 und 5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Beherbergungsbetriebe
- Gartenbaubetriebe sowie
- Tankstellen

erfolgt unter Berücksichtigung des angestrebten Gebietscharakters und soll die Wohnnutzung weiter in den Vordergrund rücken. Gewollt ist ein für die Errichtung von Wohngebäuden attraktives Gebiet mit hoher Wohnqualität. Angestrebt wird die Schaffung von Wohnraum für Familien in Einfamilienhäusern und Doppelhäusern. Andersartigen Entwicklungen sowie möglichen Konflikten, insbesondere durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und erhöhte Schallemissionen soll vorgebeugt werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich mit einer GRZ von 0,30 in angemessener Weise an der städtebaulich gewollten, ortstypischen, aufgelockerten Bebauung. Das bauliche Nutzungsmaß mit einer GRZ von 0,30 liegt unterhalb des Orientierungswertes nach § 17 BauNutzungsverordnung (BauNVO) und trägt zu einer an das Umfeld angepassten Bebauungsdichte bei und bietet einen ausreichenden Nutzungsspielraum auf dem Baugrundstück.

Die Festsetzung von zwei Vollgeschossen führt zu einer guten Einfügung in den Bestand und die Umgebung. Die Festsetzungen einer maximalen Firsthöhe von 8,50 m dient dem Schutz des Landschaftsbildes. Zur Vermeidung von optisch dreigeschossig wirkenden Gebäuden wird die Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut) auf max. 6,50 m über Erdgeschossfertigfußbodenoberkante begrenzt. Hierdurch sollen auch mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert werden und der Übergang zur vorhandenen Wohnbebauung angepasst gestaltet werden. Zudem wird die Höhe von Garagen, Carports und Nebenanlagen begrenzt, um den Charakter dieser Anlagen als untergeordnete Bauteile auf

den Grundstücken zu verdeutlichen. Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe darf im gesamten Plangebiet nicht höher als 40 cm über dem höchsten Punkt des zum jeweiligen Grundstück gehörenden Straßenabschnittes liegen.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Im Allgemeinen Wohngebiet werden Gebäude in offener Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung und der umgebenden Bebauung entspricht. Zur Schaffung von familiengerechtem Wohnraum wird die Anzahl der Wohnungen auf max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude begrenzt. Wenn die Wohngebäude an einer Grundstücksgrenze aneinander gebaut sind, ist je Wohngebäude nur eine Wohnung zulässig. Dadurch soll eine Massierung von Klein-Appartements und damit verbunden ein übermäßiges Verkehrsaufkommen ausgeschlossen werden. Ziel ist es, eine ungestörte Wohnruhe zu erreichen.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt und sollen einen großzügigen Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Sie sind deswegen als grundstücksübergreifende Baufenster ausgebildet. Die Baugrenzen halten die erforderlichen Mindestabstände zu den Nachbargrenzen ein.

An der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße in die Straße Hancobsloh sind in der Planzeichnung die erforderlichen Sichtfelder dargestellt. Innerhalb der Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über der Fahrbahnoberkante zulässig. Ausgenommen sind Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.

Zum Schutz der vorhandenen Knicks ist die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3 m vom Knickfuß nicht zulässig. Entlang der Knicks wird hierzu eine (ab dem Knickfuß) 3 m breite Grünfläche 'Knickschutz' festgesetzt. Die Baugrenzen halten zu den festgesetzten Grünflächen einen Abstand von mind. 2 m ein, sodass insgesamt zwischen Baugrenze und Knickfuß ein Abstand von mindestens 5 m festgesetzt wird.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Die Gestaltungsvorschriften zur Dachform und -neigung sowie für die Außenwände sind im Text (Teil B) der Planzeichnung erfasst. Demnach sind für die Hauptdächer Dachneigungen zwischen 20 und 48 Grad zulässig. Hiermit soll v.a. die Gebäudehöhe in Verbindung mit der erforderlichen Geschossigkeit begrenzt werden. Als Dachformen sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Zeltdächer zulässig. Damit steht eine Auswahl an (für Einfamilienhäuser) üblichen Dachformen zur Verfügung. Zur Förderung von Gründächern sind diese von den Vorschriften zu Dachform und -neigung ausgenommen. Für die Dacheindeckung sind nur nicht-glasierte Betondachsteine, Dachziegel, Schiefer und Glas in roten, braunen und grauen Farbtönen sowie Gründächer zulässig. Das Anbringen von Solar- und Photovoltaikanlagen ist ebenfalls zulässig.

Für die Gestaltung der Außenwände sind nur Mauerwerk, Fassadentafeln, Putz, Holz und Glas zulässig, um ein harmonisches Ortsbild zu erreichen. Insgesamt stehen somit umfassende Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Gestaltungsvorschriften für Nebenanlagen sind grundsätzlich ausgenommen, weil sie von untergeordneter baulicher Bedeutung sind. Nebenanlagen sind ab einem umbauten Raum von mehr als 30 m³ nur mit einem Gründach zulässig.

Die Satzung enthält mit den örtlichen Bauvorschriften Regelungen gemäß § 86 Landesbauordnung (LBO) zur Gestaltung baulicher Anlagen. Damit im Falle von Zuwiderhandlungen auf die Bußgeldvorschriften des § 84 Abs. 3 LBO zurückgegriffen werden kann, ist ein Hinweis gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 LBO erforderlich. Damit eine wirksame Ahndung von Verstößen möglich ist, wird ein entsprechender Hinweis mit in den Text (Teil B) der Satzung aufgenommen.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt durch eine neue Erschließungsstraße mit Anbindung an die Straße Hancobsloh im Norden. Eine angepasste Straßenführung innerhalb des Plangebietes sorgt für eine optimale Erschließung aller Grundstücke. Am Ende der Erschließungsstraße ist ein ausreichend dimensionierter Wendehammer geplant. Die Erschließungsstraße im Plangebiet erhält eine Fahrbahnbreite von 5,55 m und soll im Mischprinzip genutzt werden (also ohne separaten Gehweg). Die Fahrbahn erhält in weiten Abschnitten eine straßenbegleitende 2,50 m breite Rasenmulde zur Aufnahme des Straßenwassers. Der Regelquerschnitt der Erschließungsstraße weist eine Gesamtbreite von 8,50 m auf.

Die öffentlichen Straßen werden in einer Breite von 5,55 m angelegt, um das Parken im Straßenraum grundsätzlich zu ermöglichen, ohne Rettungsfahrzeuge zu behindern. Durch parkende Fahrzeuge im Straßenraum soll gleichzeitig eine gewisse Verkehrsberuhigung erzielt werden, um so eine möglichst ungestörte Wohnruhe zu erzielen.

Zur Erschließung der beiden zurückliegenden Grundstücke 2 und 3 wird in der Planzeichnung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für eine gemeinsame Zufahrt (Breite 4,0 m) definiert. Da diese Zufahrt für Müllfahrzeuge nicht befahrbar ist, ist an der Erschließungsstraße eine Aufstellfläche für Müllbehälter vorgesehen. Bei der Herstellung dieser Aufstellfläche wird die Gemeinde darauf achten, dass die Sichtverhältnisse durch die Müllbehälter bzw. mögliche Einfriedungen nicht eingeschränkt werden.

Zum Karkenstieg im Westen ist kein direkter Anschluss für PKW vorgesehen. Hier kann der wegebegleitende Knick auf diese Weise erhalten und die Wohnruhe der Anwohner geschützt werden.

Zudem ist zum Karkenstieg hin ein Fuß- und Radweg geplant, der kurze Wege für Fußgänger und Radfahrer zur Nachbarschaft ermöglicht. Der Weg erhält eine Breite von 2,50 m, um ausreichend breit und dementsprechend verkehrssicher zu sein.

Weiterhin wird in den Bebauungsplan gem. § 86 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung SH (2022) die Festsetzung aufgenommen, dass auf den Baugrundstücken je Wohnung mind. zwei Stellplätze herzustellen ist. Dies dient der Deckung des in einer ländlichen Gemeinde zu erwartenden Bedarfes an Stellplätzen für die Anwohner und der Verkehrssicherheit innerhalb

des öffentlichen Straßenraumes. Garagen und Stellplätze dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur mit einem Mindestabstand von 5 Metern zur Straßenbegrenzungslinie errichtet werden, um den Straßenraum nicht zusätzlich einzuengen und die Einsicht der Anwohner beim Ein- und Ausparken zu ermöglichen.

3.6 Ver- und Entsorgung

Aufgrund der Größe des Plangebietes wird in den Bebauungsplan die Festsetzung aufgenommen, dass die für die Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienenden Nebenanlagen, wie z.B. Trafo-Häuschen, Pumpstationen u.ä., im Plangebiet ausnahmsweise zugelassen werden können, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Diese Festsetzung dient der Flexibilität im Rahmen der Erschließungsplanung und ermöglicht die Errichtung solcher Anlagen in den für die Erschließung effektivsten Bereichen.

Die Versorgung des Plangebietes wird entsprechend des Bedarfes ausgebaut:

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfs von der Schleswig-Holstein Netz GmbH mit **Elektrizität** und ggf. **Gas** versorgt.

Die **Wasserversorgung** wird durch die Wasserleitungsgenossenschaft e.G. Erfde sichergestellt.

Das **Schmutzwasser** wird gesammelt und in das vorhandene Schmutzwasserleitungsnetz der Schleswig Abwasser GmbH eingebunden.

Das innerhalb des Plangebietes anfallende **Niederschlagswasser** kann aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse nicht vor Ort versickert werden. Das Büro Haase + Reimer Ingenieure hat eine Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. des Erlasses zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser (A-RW1) 1 sowie ein Konzept für den Regenwasserabfluss erstellt. Das Entwässerungskonzept für die Regenabflüsse des B-Plans Nr. 17 sieht vor, dass das Oberflächenwasser der Verkehrsfläche (Betonsteinpflaster) über ein Mulden-Rigolen-System einem geplanten Regenrückhaltebecken [RRB] zuleitet wird. Die Dachflächen und 50 % der befestigten Außenanlagen auf den Grundstücken fließen ebenfalls in das RRB. Die Abflüsse der restlichen 50 % der befestigten Grundstücksflächen werden einer Flächenversickerung zugeführt. Die Einleitung des auf den abflussrelevanten Oberflächen im Baugebiet anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über eine geplante Regenwasserrückhaltung mit angesetzten 5 l/s in einem Erdbecken. Die gedrosselte Wassermenge wird aus dem Becken über eine 370 m lange Ablaufleitung DN 300 in den Vorfluter 141301 (Stat. 0+543) des Sielverbandes Tiel-Bargen eingeleitet.

Der Vergleich zwischen dem Referenzzustand zur Planung des Regenabflusses zeigt bei der Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz im Fall 1 („weitgehend natürlich“), dass die Min- und Maximalabweichungen für Abfluss, Versickerung und Verdunstung nicht eingehalten werden. Für den Fall 2 („deutlich geschädigt“) werden die Grenzwerte für den Abfluss nicht eingehalten. Die Intensität des Eingriffs wird gemäß A-RW 1 als Fall 3 (extreme Schädigung des naturnahen Wasserhaushalts) eingestuft. Aus diesem Grund wurden folgende ergänzende Maßnahmen im RW-Konzept und im B-Plan vorgesehen:

- Ableitung des Niederschlagwassers der öffentlichen Verkehrsfläche in eine Rasenmulde, in der das Wasser bis 30 cm aufstauen kann. Somit wird der verdunstungsfähige Flächenanteil erhöht und der abflusswirksame Flächenanteil verringert.
- Planung eines 3 m breiten Knickschutzstreifens entlang der Baugrundstücke und des Regenrückhaltebeckens, um eine weitere Verdichtung bzw. Versiegelung des Bodens zu vermeiden.
- Stellplätze und Zufahrten sind aus fugenreichem Material (z. B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster) herzustellen.
- Nebenanlagen sind ab einem umbauten Raum von mehr als 30 m³ nur mit einem Gründach zulässig.

Die **Abfallbeseitigung** wird im Auftrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg (ASF) von privaten Unternehmen ausgeführt. Für die zurückliegenden Grundstücke 2 und 3 ist im Bereich der gemeinsamen Zufahrt eine Aufstellfläche für Müllbehälter an der Erschließungsstraße vorgesehen.

Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wird hingewiesen. Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

- (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
- (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit.
- (3) Die DVGU-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
- (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" RASt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- (5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der Broschüre "DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Der **Feuerschutz** wird in Erfde durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Entnahmestelle (Hydrant) vorhanden sein. Die Standorte der Hydranten sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Sofern die erforderliche Löschwassermenge für den Geltungsbereich des

Bebauungsplanes nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann, ist eine zusätzliche unabhängige Versorgung (z.B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene Gewässer, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) herzustellen.

Für Gebäude die ganz oder mit Teilen in einer Entfernung von mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche geplant werden, sind die nach § 5 LBO erforderlichen Zufahrts- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf dem eigenen und/oder dem/n vorgelagerten Grundstück/en vorzusehen und nachzuweisen.

3.7 Umweltbericht

Zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Erfde wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr wurden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil 2 der Begründung) beschrieben und bewertet.

Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Von der Nutzung des Wohngebietes gehen keine Immissionen aus, die erhebliche Belästigungen im Umfeld hervorrufen können. Eine Berücksichtigung auf das Plangebiet einwirkender Immissionen ist nicht erforderlich. Überschlägige Berechnungen haben ergeben, dass durch die in der Nähe liegenden landwirtschaftlichen Betriebe weder durch Lärm- noch durch Geruchsmissionen wesentliche Beeinträchtigungen innerhalb des Wohngebietes zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Der Verlust der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Knickabschnitte sowie des Stillgewässers wird ausgeglichen. Aus dem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag vom Büro BioConsult SH aus Husum ergeben sich folgende **Vermeidungsmaßnahmen:**

- **Fledermäuse:** Sicherung potenzieller Quartierbäume (Stammdurchmesser >30, insbesondere Überhälter >50 cm), kein Anstrahlen von Gebäuden und Gehölzen durch Baustrahler, fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept für die Betriebsphase, Mindestabstand von 3 m zwischen Gehölzstrukturen und Bauarbeiten/Anlagen
- **Amphibien:** Betreuung der Baumaßnahmen durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung (ggf. Umsiedlungen, Schutzzäune)
- **Grüne Mosaikjungfer:** Erhalt von Krebscherenbeständen (sollten diese gefunden werden)
- **Brutvögel:** Bauzeitenregelungen, ggf. Vergrämungen, 3 m Mindestabstand zwischen Gehölzen und Bauarbeiten/Anlagen, Verzicht auf hohe, vertikale Strukturen in Storchennestnähe

Folgende **Ausgleichsmaßnahmen**, die teilweise vor Baubeginn umgesetzt werden müssen (CEF-Maßnahmen), sind umzusetzen:

- **Fledermäuse:** Prüfung von Quartierbäumen auf Besatz, Anbringen künstlicher Quartiere und Neupflanzung von Bäumen, wenn Quartierbäume betroffen sind
- **Amphibien:** Anlage eines neuen Gewässers (vorgezogen), Betreuung durch eine

- fachkundige ökologische Baubegleitung
- **Grüne Mosaikjungfer:** ggf. Umsiedlung und Betreuung durch eine fachkundige ökologischen Baubegleitung (vorgezogen)
 - **Brutvögel: Neuntöter:** Ausgleich der entwerteten Knicks durch Neupflanzung/Aufwertung mit geeigneten, heimischen Gehölzen, **Weißstorch:** Ausgleich der Grünlandfläche durch Bereit- und Sicherstellung einer Grünlandfläche mit gleicher Ausstattung wie das PLG im Umkreis (vorgezogen)

Schutzgut Fläche: Der Planbereich wird intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an neuen Wohnbauflächen begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Im Wohngebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,3 vorgesehen. Außerdem werden im Bereich des neuen Regenrückhaltebeckens und der Verkehrsflächen neue Versiegelungen entstehen. Entsprechend der Bilanzierung werden Ausgleichsflächen von insgesamt 4.337 m² Größe für die Neuversiegelung von Bodenfläche zur Verfügung gestellt. Der Ausgleich erfolgt über eine Ausgleichsfläche nordöstlich des Plangebietes.

Schutzgut Wasser: Das vorhandene Stillgewässer im zentralen Plangebiet kann als geschütztes Biotop nicht erhalten werden. Der Verlust des Gewässers wird außerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Mit der Planung wird der Oberflächenabfluss im Plangebiet erhöht. Anfallendes Niederschlagswasser wird zukünftig in einem neu angelegten Regenrückhaltebecken gesammelt und abgeleitet. Durch die Rückhaltung wird die Einleitungsmenge in den Vorfluter nicht erhöht.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Ausweisung der Bauflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch den Erhalt der vorhandenen Knicks an den Außengrenzen des Plangebietes einschließlich der dort befindlichen Überhänger gemindert. Zusätzlich wird die maximale Firsthöhe festgesetzt.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Die Knicks an den Außengrenzen werden als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft im Wesentlichen erhalten. Entwidmungen und Knickdurchbrüche werden ausgeglichen. Weitere Kulturgüter oder Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernungen sowie der dazwischen gelegenen Nutzungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Erfde sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage der Eingriffsflächen am Rand des intensiv baulich genutzten Bereiches Erfdes und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung z.T. als erheblich zu bezeichnen, aber insgesamt ausgleichbar.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist jedoch von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

3.8 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Erfde werden die Belange des Umweltschutzes durch eine vertiefende Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft ergänzt. Die im Umweltbericht enthaltene Eingriffsregelung für die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt den Ausgleich, der v.a. durch den Eingriff in das Schutzgut Boden aufgrund von Versiegelungen, die Rodung von Knicks und die Beseitigung eines Stillgewässers ausgelöst wird.

3.8.1 Artenschutz

Innerhalb des Plangebietes sind mit den Knicks, den teilweise starken Überhängen sowie dem Stillgewässer Strukturen vorhanden, die Lebensräume für streng geschützte Arten bieten können. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde das Büro BioConsult SH aus Husum beauftragt, aufgrund einer Potenzialanalyse einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erstellen.

Innerhalb des Fachbeitrags wurde eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie für acht **Fledermausarten** (Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwerg-, Mücken- und Raufhautfledermaus), fünf **Amphibienarten** (Kammolch, Laubfrosch, Moorfrosch, Kreuzkröte, Knoblauchkröte) und eine **Libellenart** (Grüne Mosaikjungfer) ermittelt. Bezüglich der **Vögel** ist eine potenzielle Betroffenheit für Gilde der Brutvögel offener und halboffener Habitate, die Gilde der Brutvögel der Gehölze (inkl. Neuntöter), die Gilde der Brutvögel der Feuchtgebiete (inkl. Blaukehlchen) sowie den Weißstorch gegeben

Artenschutzrechtliche Konflikte entstehen im Zuge der Baufeldfreimachung und der Bebauung des Plangebietes (Umwandlung des Grünlandes, Beleuchtung, Knick- und Gehölzentfernungen, Überschüttung von Kleingewässern und Bebauung der Nahbereiche) und dem damit verbundenen Habitatverlust, sowie durch die veränderte Nutzungsform von einer landwirtschaftlich geprägten Fläche zu einem Siedlungsgebiet.

Für die betroffenen Arten werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, die im B-Plan festgesetzt bzw. als Hinweise aufgeführt sind.

3.9 Hinweise

Denkmalschutz

Der nordwestliche Randbereich des Plangebietes befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet (Nr. 4).

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die

Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Immissionsschutz

In einem Abstand von ca. 350 m westlich bzw. südwestlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, von denen das Wohnen störende Emissionen ausgehen können. Überschlägige Berechnungen haben ergeben, dass weder durch Lärm- noch durch Geruchs- immissionen wesentliche Beeinträchtigungen innerhalb des Wohngebietes zu erwarten sind. Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 1 BBodSchG i.V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Zu beachten ist hierbei insbesondere die „DIN 19639:2019-09 - Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“.

Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.

Auflagen:

- Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen.
- Beachtung „DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen „DIN 19731:1998-05 - Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“
- Ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung vorsehen.
- Sinnvolle Baufeldunterteilung vornehmen, um flächendeckende, unregelmäßige Befahrungen zu vermeiden. Trennung der Bereiche für Bebauung von den Bereichen für Grünfläche.
- Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtungen zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Anlage von Baustraßen und Bauwegen nach Möglichkeit nur dort, wo später befestigte Wege und Plätze liegen. Temporäre Baustraßen / -wege sind nach Abschluss der Baumaßnahmen komplett zurückzubauen, entstandene Unterbodenverdichtung ist zu lockern.
- Der Boden ist im Zuge der Bauausführung horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Oberboden und Unterboden sind sauber getrennt zu halten. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag/ Wiedereinbau. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nichtzulässig.

- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der trapezförmigen (locker-geschütteten) Mieten von 2 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Bei Lagerdauern von mehr als 2 Monaten innerhalb der Vegetationsperiode sind Oberbodenmieten aktiv zu begrünen/ anzusäen. Die Lagerdauer ist zu begrenzen. Die Depots sind generell nicht zu befahren.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial in Lärmschutz- oder Knickwällen, Senkenverfüllungen, Geländemodellierungen ist nichtzulässig.
- Bei der Neuanlage von Knickwällen ist der Oberboden auf von der Grundfläche des Knickwalls zu entfernen. Der Kern des Knickwalls ist aus Mineralboden zu erstellen. Oberboden ist nur in ortsüblicher Schichtstärke anzudecken.
- Bei der ortsnahen Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten.

Hinweise:

- Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist - bei einer Menge > 30 m³ bzw. > 1.000 m² - ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
- Die Grundwasserabsenkung und das Einleiten des anfallenden Wassers in ein Gewässer stellen gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Benutzungstatbestand dar und bedürfen somit einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist gesondert bei meinem Fachdienst Umwelt mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KmVO SH 2025) gehört die Gemeinde Erfde nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 21.065 m² mit folgender Unterteilung:

Allgemeines Wohngebiet	ca. 13.630 m ²
Grünflächen (öffentlich)	ca. 415 m ²
Grünflächen (privat)	ca. 2.365 m ²
Verkehrsflächen	
- Straßenverkehrsfläche	ca. 3.515 m ²
- Fuß- und Radweg	ca. 100 m ²
Entsorgungsflächen (Regenrückhaltebecken)	ca. 1.030 m ²
Aufstellfläche für Müllsammelbehälter	ca. 10 m ²

TEIL 2 UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH-Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden ausgehend der vom Vorhaben auftretenden Wirkungen die Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das ca. 2,1 ha große Plangebiet liegt im Südosten der Ortschaft Erfde in der Gemeinde Erfde im Kreis Schleswig-Flensburg. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 23 sowie Teile des Flurstückes 34 der Flur 121 Gemarkung und Gemeinde Erfde. Der Planbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Straße Hancobsloh,
- im Westen durch vorhandene Wohnbebauung und den Karkenstieg,
- im Süden und Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Das Gelände ist leicht nach Südosten geneigt und weist Höhen zwischen ca. 14 m über NHN im Westen und ca. 11 m über NHN im Osten des Plangebietes auf.



1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Erfde wurde notwendig, um im Plangebiet auf einer Gesamtfläche von ca. 2,1 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Erfde entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Nachdem die Gemeinde mit ihren letzten Bebauungsplänen (Nr. 11 und 12) umfassenden Mietwohnungsraum geschaffen hat, besteht aktuell wieder eine stärkere Nachfrage nach freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern. Diese Entwicklung soll auf der östlich des Karkenstieges gelegenen Fläche erfolgen, die bereits in einem ca. 15,6 ha großen Gesamtkonzept für diesen Zweck vorgesehen war. Diese großflächige Entwicklung stand und steht v.a. mit der Entwicklung eines großindustriellen Vorhabens in der Region Heide in Verbindung, dass aufgrund eines Insolvenzverfahrens ins Stocken geraten ist, so dass auch die Gemeinde Erfde ihre Planungen für diese großflächige Entwicklung von Wohnraum zunächst ruhen lässt. Um kontinuierlich die steigende Nachfrage in Erfde bedienen zu können, möchte die Gemeinde jedoch eine weitere Wohnbaufläche entwickeln.

Die Lage des Plangebietes an der Straße 'Hancobsloh' eignet sich gut für eine Bebauung mit familiengerechten Einzel- und Doppelhäusern. Das Gebiet schließt an zwei Seiten an die bestehende Ortslage an und ist durch die vorhandenen Grünstrukturen gut in das Landschaftsbild eingebunden. Das vorhandene Straßennetz kann den relativ geringen zusätzlichen Verkehr gut aufnehmen. Die Bildungs- und Freizeiteinrichtungen der Gemeinde sind über Nebenstraßen gut zu erreichen, so dass die vielbefahrenen Hauptstraßen (Bundesstraße B 202 und Landesstraße L 172) nicht genutzt werden müssen. Auch die vorhandenen und geplanten Einkaufsmöglichkeiten sowie das neu entstehende medizinische Versorgungszentrum sind gut erreichbar.

Aus den vorgenannten Gründen hat sich die Gemeinde Erfde entschlossen, weitere Wohnbauflächen im Südwesten der Ortslage zu entwickeln.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 21.065 m² mit folgender Unterteilung:

Allgemeines Wohngebiet	ca. 13.630 m ²
Grünflächen (öffentlich)	ca. 415 m ²
Grünflächen (privat)	ca. 2.365 m ²
Verkehrsflächen	
- Straßenverkehrsfläche	ca. 3.515 m ²
- Fuß- und Radweg	ca. 100 m ²
Entsorgungsflächen (Regenrückhaltebecken)	ca. 1.030 m ²
Aufstellfläche für Müllsammelbehälter	ca. 10 m ²

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

- Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 28.12.2013

Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge

Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

- Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 22.12.2025

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

§ 9 Inhalt des Bebauungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 03.07.2023

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

§ 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen

§ 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 29.03.2026, zuletzt geändert am 03.12.2020

§ 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen

§ 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen

Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen

§ 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete.

Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393)

§ 8 Berücksichtigungsgebot

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 29.03.2026

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt

§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen

§ 39 Allgemeiner Artenschutz

§ 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig

§ 44 Besonderer Artenschutz

Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 30.09.2024

§ 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele

§ 8 Eingriffe in Natur und Landschaft

- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) i.d.F. vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 27.10.2023

- § 1 Schutz von Wald
- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums Schleswig-Holstein und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

Erlass „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

Landesentwicklungsplan

Die Gemeinde Erfde liegt gem. der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP 2021) im ländlichen Raum, in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und in einem Vorbehaltsraum für Natur- und Landschaft. Erfde wird als ländlicher Zentralort dargestellt. Als Zentrale Orte der untersten Stufe stellen die ländlichen Zentralorte den Grundbedarf, das heißt den Bedarf an Gütern und Dienstleistungen des kurzfristigen, täglichen Bedarfs sicher. Dieser wird beispielsweise gedeckt durch ärztliche Versorgung im Bereich der Allgemeinmedizin, Zweigstellen von Geldinstituten, Handwerks- oder private Dienstleistungsbetriebe. Die Gemeinde Erfde nimmt als ländlicher Zentralort eine zentralörtliche Funktion wahr. Damit bildet

sie u.a. einen Schwerpunkt der wohnbaulichen Entwicklung. Dabei ist zu beachten, dass Zentraler Ort das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet in der Hauptortslage der zentralörtlich eingestuften Gemeinde ist (Kapitel 3.1 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021).

Regionalplan für den Planungsraum V

Der Regionalplan für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) enthält für den Planbereich die Darstellung der Lage im ländlichen Raum sowie in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Tourismus. Erfde ist als ländlicher Zentralort dargestellt.

Gem. dem 3. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I (2026) liegt das Plangebiet in Erfde in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung sowie in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. Die bestehende Ortslage von Erfde ist als ländlicher Zentralort und als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet dargestellt. Die Bundesstraße sowie die regionalen Straßenverbindungen sind dargestellt. Zudem befindet sich die Ortslage am Rande des Bauschutzbereiches einer zum Flugplatz Hohn gehörenden Landebahn.

In und um Erfde befinden sich keine Windkraftanlagen oder Vorangebiete für die Windenergie.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Erfde aus dem Jahr 1975 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die nordwestlich angrenzenden Flächen sind als gemischte Bauflächen dargestellt. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 weichen in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab. Die damit notwendige 24. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur dieser Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

In Karte 1 des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Planungsraum I (2020) befindet sich für das Plangebiet in einem Trinkwassergewinnungsgebiet.

Nach Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung, in einer historischen Knicklandschaft sowie in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Karte 3 enthält für das Plangebiet keine Darstellungen.

Landschaftsplanung

Im Landschaftsplan der Gemeinde Erfde - Planzeichnung - Bestand aus dem Jahr 1997 ist das Plangebiet als Wirtschaftsgrünland gekennzeichnet. Entlang der Flurstücksgrenzen verlaufen geschützte Knicks. Auf der Fläche befindet sich ein Kleingewässer. Die angrenzenden Flächen im Süden und Osten sind als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im Nordwesten schließt sich Bebauung an.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Erfde - Planzeichnung - Entwicklung aus dem Jahr 1998 ist der Bereich nordwestlich des Plangebiets weiterhin als bebaute Ortslage dargestellt. Das

Plangebiet selbst ist größtenteils unverändert, das Gewässer ist nun als geschütztes Biotop gekennzeichnet. Die angrenzenden Flächen nördlich der Straße Hancobsloh werden als aus landschaftspflegerischer Sicht sinnvolle Entwicklungsrichtung für die bauliche Nutzung beschrieben.

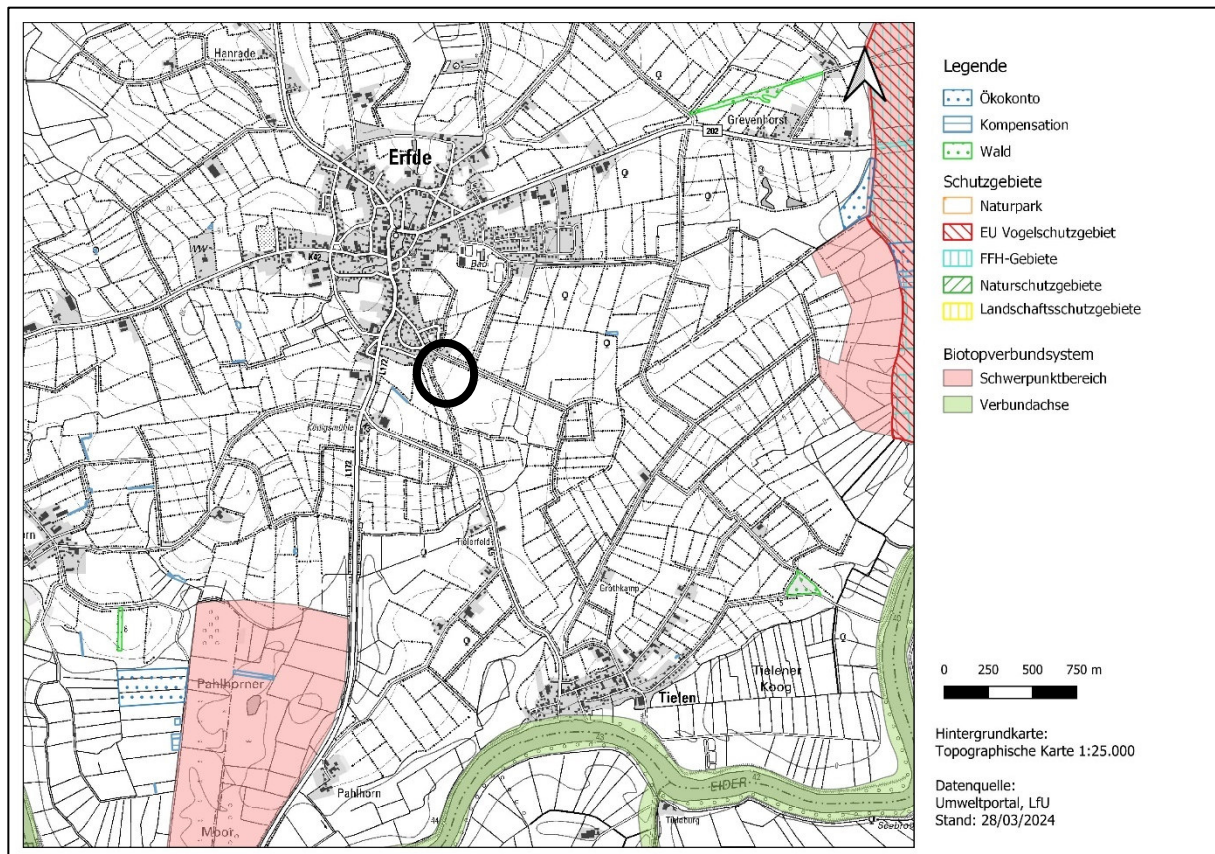
1.3.3 Schutzverordnungen

Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht betroffen. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet 1622-391 „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“, welche sich ca. 2,4 km östlich des Plangebietes befinden. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele sind aufgrund der Entfernung und der zu erwartenden, räumlich begrenzten Wirkfaktoren auszuschließen.

Ausweisungen nach **§§ 23 bis 29 BNatSchG** liegen für das Plangebiet und angrenzend dazu nicht vor. Flächen des Schutzgebiets- und **Biotopverbundsystems** sowie **Wälder** sind ebenfalls nicht betroffen.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind im Plangebiet mit den Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG) entlang der Plangebietsgrenzen sowie dem Kleingewässer (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Die Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2020) enthält keine abweichenden Darstellungen.



2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt getrennt nach einzelnen Schutzgütern (gem. § 1 Abs 6 Nr. 7 a – d, i BauGB). Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung im April 2026, der Luftbildauswertung und unter Verwendung öffentlich zugänglicher Daten sowie einschlägiger Literatur. An die Bestandsaufnahme schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung des Vorhabens an. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange bei Durchführung der Planung erfolgt in verbal argumentativer Weise und unter Berücksichtigung vorhandener Fachgutachten. Folgende Gutachten wurden berücksichtigt:

- Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und Konzept für den Regenwasserabfluss durch die Haase+Reimer Ingenieure GbR aus Busdorf aus dem Mai 2026
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potenzialabschätzung) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 in Erfde durch die BioConsult SH GmbH aus Husum (Version 2 vom Februar 2026).

In die Beurteilung der Erheblichkeit gehen der Grad der Veränderung, die Dauer und die räumliche Ausdehnung ein. Es werden fünf Erheblichkeitsstufen unterschieden:

- erheblich nachteilig
- unerheblich nachteilig
- weder nachteilig noch vorteilhaft
- unerheblich vorteilhaft
- erheblich vorteilhaft.

2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann).

Der aktuelle Zustand im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 17 stellt wie folgt dar:

a) Wohnen

Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Wohnnutzung. Die nächstgelegenen Wohngebäude grenzen nordwestlich an das Plangebiet an.

b) Erholung

Der Geltungsbereich wird als Grünland landwirtschaftlich genutzt und mit Rindern beweidet. Für die Erholung weist die überplante Fläche bislang keine Bedeutung auf.

Vorbelastung

In einem Abstand von ca. 350 m westlich bzw. südwestlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, von denen das Wohnen störende Emissionen ausgehen können. Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Aufgrund der Lage des Plangebietes ist durch den Flugbetrieb des militärischen Flugplatzes Schleswig-Hohn mit Lärm - und Abgasemissionen zu rechnen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung würde der Geltungsbereich weiterhin als Grünland landwirtschaftlich genutzt werden. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Auswirkungen der Planung

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Schall- und Geruchsmission betrachtet werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 2.1.7 (Landschaft) betrachtet.

Von der Nutzung des Wohngebietes gehen keine Immissionen aus, die erhebliche Belästigungen im Umfeld hervorrufen können. Eine Berücksichtigung auf das Plangebiet einwirkender Immissionen ist nicht erforderlich. Überschlägige Berechnungen haben ergeben, dass durch die in der Nähe liegenden landwirtschaftlichen Betriebe weder durch Lärm- noch durch Geruchsmissionen wesentliche Beeinträchtigungen innerhalb des Wohngebietes zu erwarten sind.

Durch die Bundeswehr wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, welche sich auf Lärm - und Abgasemissionen durch den Flugbetrieb des militärischen Flugplatzes Schleswig-Hohn beziehen, nicht anerkannt werden.

Das Plangebiet wird als Wohngebiet überplant und damit auch zukünftig keine Bedeutung für die Erholungsnutzung in der Gemeinde Erfde aufweisen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit sind unerheblich negativ zu bewerten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Menschen und der menschlichen Gesundheit durch Immissionen sind nicht zu erwarten. Für die Erholungsnutzung ergibt sich durch die Planung keine Veränderung.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Oktober 2025 erfolgte eine Ortsbegehung zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Biotoptypen und Pflanzen des Planbereichs

Derzeitiger Zustand

Biotoptypen

Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“ (LfU 2024) aufgeführt. Ein Bestandsplan ist im Anhang beigefügt.

Grünlandfläche (GYf)

Bei dem Plangebiet handelt sich um eine bislang intensiv beweidete Grünlandfläche (GYf). Auf dem feuchten Grünland sind u.a. die Arten Weidelgras, Hahnenfuß, Scharbockskraut, Löwenzahn, Weißklee, Breitwegerich, Sauerampfer anzutreffen.

Knicks (HWy, §)

Die Fläche ist von Knicks umgeben (HWy, §), auf denen teilweise starke Überhälter stocken. Abgesehen von den Überhältern weist der Knick im Nordwesten nur wenig Strauchbewuchs auf. Die weiteren Knicks sind dicht bewachsen.

Stillgewässer (FSy, §)

Weiterhin ist innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche ein naturnahes Gewässer gelegen (FSy, §), welches gewässertypischen Bewuchs (Flutender Schwaden, wenig Binse) aufweist und als Tränkekuhle genutzt wird.

Verkehrsflächen (SVs)

Westlich des Plangebietes verläuft ein asphaltierter Fußweg (SVs) und nordöstlich die Straße Hancobsloh (SVs).



Grünland (April 2024)



Stillgewässer (Sept. 2025)

Außerhalb grenzen nordwestlich wohnbaulich genutzte Grundstücke an. Im Osten, Süden und Westen befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen.

Pflanzen

Der Planbereich wird als Weidegrünland intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist als artenarm einzustufen und wird von den typischen Wirtschaftsgrünlandarten dominiert (Weidelgras, Weiß-Klee). Die Fläche ist als Pflanzenstandort durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt. Am Stillgewässer treten stellenweise gewässertypische Pflanzen auf. Der Standort ist jedoch durch den regelmäßigen Viehtritt beeinträchtigt. Zudem sind die vorhandenen Arten an schwankende Wasserstände angepasst.

Weitgehend unbeeinträchtigte Pflanzenstandorte bieten die Knicks im Planbereich. Hier haben sich zum Teil starke Überhälter entwickelt.

Streng geschützte Pflanzenarten - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind bezüglich streng geschützter Arten daher nicht erforderlich.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Nutzung der Fläche als Rinderweide fortgeführt. Die Knicks würden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt. Das Stillgewässer bliebe erhalten. Im Bereich des Stillgewässers könnte sich weiterhin eine gewässertypische Vegetation entwickeln.

Auswirkungen der Planung

Durch die Umsetzung der Planung werden große Freiflächen versiegelt und gehen als Pflanzenstandort verloren.

Die Knicks an den nördlichen, östlichen, südlichen und westlichen Außenrändern des Plangebietes werden als geschützte Biotope erhalten und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit Mindestabständen berücksichtigt. Die starken Überhälter werden als zu erhaltend festgesetzt. Entlang der Knicks sind 3 m breite Grünflächen 'Knickschutz' vorgesehen, die von baulichen Anlagen freizuhalten ist. Die Baugrenze wird weitere 3 m vom Knickschutzstreifen festgesetzt, um Beeinträchtigungen der Gehölze durch die baulichen Hauptanlagen zu vermeiden. Die Baugrenzen berücksichtigen somit die Kronentraufbereiche der Bäume.

Der Knick im Nordwesten liegt zukünftig zwischen Wohnbauflächen und soll aus diesem Grund entwidmet werden. Desweiteren müssen für die Anbindung an die Straße Hancobsloh eine vorhandene Knicklücke verbreitert und für einen Fuß- und Radweg ein Knickdurchbruch zum Karkenstieg geschaffen werden. Diese Eingriffe in das Knicknetz werden entsprechend der Vorgaben der nicht mehr gültigen „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ ausgeglichen. Überhälter sind von der Knickrodung nicht betroffen.

Die Planung sieht vor, das vorhandene Stillgewässer nicht zu erhalten. Diese Maßnahme wird für eine sinnvolle Ausnutzung der Fläche notwendig. Das Kleingewässer gilt als geschütztes Biotop gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG. Der Verlust dieses geschützten Biotopes wird durch eine Gewässerneuanlage im Verhältnis 1 : 2 nordöstlich des Plangebietes ausgeglichen.

Im südöstlichen Plangebiet ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Dieses berücksichtigt die Kronentraufbereiche der starken Überhälter. Bei den Arbeiten ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu berücksichtigen.

Das Vorhaben hat erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut. Durch die Planung werden große Teile einer Grünlandfläche versiegelt, zwei Knickabschnitte werden gerodet und ein Knick entwidmet. Der Verlust der Knicks wird ausgeglichen. Neue Pflanzenstandorte entstehen zudem auf den Ausgleichsflächen. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht betroffen.

Tiere

Im Mittelpunkt der Potenzialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch die geplante Bebauung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist der aktuelle „Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), aktualisiert 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfraum bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Die Datenabfrage des Artkatasters (LANIS) vom Januar 2026 ergab im Plangebiet und in der näheren Umgebung (1 km Umkreis) folgende Nachweise vorhabenrelevanter FFH-Anhang IV-Arten/europäischer Vogelarten: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Kammmolch, Weißstorch, Schleiereule. Eine Karte mit den Arten der LANIS-Datenbank im Umkreis von 1 km ist im Anhang beigefügt.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange ist durch das Fachbüro BioConsult SH im Januar 2025 eine Ortsbegehung mit anschließender Potenzialabschätzung für den Plangelungsbereich (PGB).

Als Ergebnis der Ortsbegehung ergibt sich demnach eine potenzielle Habitataignung für die folgenden Arten/Artengruppen:

Fledermäuse

„Die Bäume mit hohen Stammdurchmessern (vor allem alte Eichen) sind potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse. Da sich Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von > 30 cm potenziell für Sommerquartiere eignen, stellen fast alle Überhälter in den Knickstrukturen potenzielle Fledermaushabitate dar. Einzelne Überhälter können sich zudem als Winterquartier eignen (BHD von > 50 cm) (LBV SH 2020). Es ist ebenfalls möglich, dass sich Fledermausquartiere an den Gebäuden in der Siedlung im Norden befinden. Die Kombination aus Knickstrukturen, Alleen/Redder (Flugstraßen) und Kleingewässern im PGB bietet weiterhin gute Jagdbedingungen für verschiedene Fledermausarten, sodass Fledermausvorkommen nicht ausgeschlossen werden können.“

Die Relevanzprüfung ergab eine potenzielle Betroffenheit für Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Flughautfledermaus.

Amphibien

„Durch die diversen Kleingewässer und Gräben (Fortpflanzungshabitate) im und rund den PGB ergibt sich ein Potenzial für Amphibien.“

Die Relevanzprüfung ergab eine potenzielle Betroffenheit für Kammmolch, Europäischer Laubfrosch, Moorfrosch, Kreuzkröte und Knoblauchkröte.

Libellen

„Das Vorkommen der Wasserpflanzenart Krebschere und damit der Libellenart Grünen Mosaikjungfer kann im PGB durch die Begehung im Winter nicht ausgeschlossen werden.“

Brutvögel

„Das PGB bietet ein Potenzial für Brutvögel offener und halboffener Habitate, Brutvögel der Gehölze und Feuchtgebiete. Da sich angrenzend an den PGB ein Weißstorchennest befindet, ist die Nutzung des PGB als Nahrungshabitat für den Weißstorch anzunehmen.“ Zudem kann eine Besiedlung der Knickstrukturen im Süden des PGB durch den Neuntöter nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Tierarten konnte eine Betroffenheit aufgrund des Verbreitungsgebietes und/oder der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Geltungsbereich weiter als Weidegrünland genutzt. Eine Veränderung der Habitateignung ergibt sich nicht. Die vorhandenen Knicks werden entsprechend der rechtlichen Vorgaben gepflegt und stünden weiterhin als Lebensraum für heimische Brutvogel- und Fledermausarten zur Verfügung. Das Stillgewässer bleibe erhalten.

Auswirkungen der Planung

Fledermäuse

Die Knicks am Außenrand des Plangebietes werden weitestgehend erhalten. Überhälter sind von der Knickrodung nicht betroffen. Potenzielle Fledermaushabitate im Bereich der starken Überhälter stehen somit weiterhin zur Verfügung. Wenn Gehölze mit Quartiereignung (BHD > 30 cm) entfernt werden, kann eine baubedingte Tötung von Fledermäusen und ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Bei evtl. nötigen nächtlichen Bauarbeiten und einer damit verbundenen Beleuchtung, kann es zu einer temporären Reduktion des Nahrungsangebotes im PGB kommen. Da das neue Siedlungsgebiet jedoch auch dicht bis an Gehölz- und Saumstrukturen reicht, kann sich dies ggf. auf das Nahrungsangebot in direkter Nähe zu Quartieren auswirken.

Im Zuge der Errichtung des neu geplanten Wohngebietes entstehen weiterhin Bereiche, die mit einer Beleuchtung ausgestattet werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände der baubedingten Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht ausgeschlossen, sodass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen (siehe Kap. 3.1, 3.2 und 3.4).

Amphibien

Da im Zuge der Verwirklichung des geplanten Wohngebietes das Gewässer im PGB entfernt werden soll, sowie die dazugehörigen potenziellen Landlebensräume überbaut werden, kann eine baubedingte Tötung von Amphibien nicht sicher ausgeschlossen werden. Durch die Baufeldfreimachung und die Überbauung des potenziellen Laichgewässers und der Grünfläche als Landlebensraum erfolgt eine Schädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die Ausgleichsmaßnahmen erfordert.

Das Eintreten der Verbotstatbestände der baubedingten Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht ausgeschlossen, sodass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen (siehe Kap. 3.1, 3.2 und 3.4).

Libellen

Im Rahmen der Planumsetzung ist die Überbauung des Gewässers im PGB vorgesehen. Sollte ein Besatz mit der Kriebsschere und damit ein geeignetes Habitat für die Eiablage der Grünen Mosaikjungfer vorhanden sein, kann es durch die Beseitigung bzw. Verfüllung des Gewässers zur Tötung von Eiern und unterschiedlichen Larvenstadien (ganzjährig, da sie in den Kriebsscherenbeständen von Herbst bis Ende April überwintern), sowie von adulten Individuen während der Schlupf- und Fortpflanzungszeit kommen (Juni-Juli).

Da im Zuge des Bauvorhabens das Gewässer entfernt wird, kommt es zu einem dauerhaften Verlust durch Verfüllung der Reproduktionsstätte der Libellenart Grüne Mosaikjungfer und damit zur Beschädigung bzw. zur Zerstörung der Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände der baubedingten Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht ausgeschlossen, sodass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen (siehe Kap. 3.1, 3.2 und 3.4).

Brutvögel

Bei einem Baubeginn bzw. Bauvorbereitungen während der Brutzeit können am Boden oder Rand des Baufeldes brütenden Vögel betroffen sein. Durch das Abschieben des Oberbodens bzw. Abtragen der Bodenvegetation im Zuge der Baufeldfreimachung sowie das Befahren der Fläche kann es zu potenziellen Tötungen von adulten Individuen, Jungvögeln bzw. der Zerstörung von Gelegen der Brutvögel offener und halboffener Habitate kommen.

Durch den Eingriff in die Knickstrukturen ist eine Schädigung/ Tötung von Adulten und Gelegen bzw. Nestlingen der Brutvögel der Gehölze (inkl. Neuntöter) während der Brutzeit nicht ausgeschlossen.

Da das Gewässer im PGB überbaut werden soll und eine Nutzung des Uferbereiches als Brut habitat nicht sicher ausgeschlossen werden kann, kann es zur Schädigung von Adulten sowie der Tötung ihrer Gelege bzw. Nestlinge der Brutvögel der Feuchtgebiete kommen.

Durch die Überbauung von Nahrungshabitat und die geplante Errichtung von Häusern in unmittelbarer Nähe der Knickstrukturen ist nicht ausgeschlossen, dass der Neuntöter mit einer Fluchtdistanz von 30 m (GASSNER ET AL. 2010) die weiter bestehenden Knickstrukturen nicht mehr nutzen wird. Eine Entwertung von Bruthabitat ist demnach nicht ausgeschlossen.

Das in der direkten Umgebung vorkommende Weißstorchenpaar brütet auf einer Nisthilfe, die sich auf dem Nachbargrundstück im Norden des PGB befindet. Demnach ist eine direkte Betroffenheit durch Baumaßnahmen gegeben. Weiterhin kann die Möglichkeit, dass das Brutpaar durch Baumaßnahmen während der Brutzeit das Nest verlässt und damit das Gelege aufgibt bzw. die Jungvögel zurückgelassen werden, nicht sicher ausgeschlossen werden. Sollte baubedingt die Nisthilfe beschädigt oder nicht mehr angenommen werden, tritt der Verbotstatbestand des Verlustes einer Fortpflanzungsstätte ein. Die Überbauung PGB bedeutet den Verlust von Nahrungshabitat, das für den vorhandenen Weißstorchhorst als essenziell zu werten ist.

Das Eintreten der Verbotstatbestände der baubedingten Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht ausgeschlossen, sodass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen (siehe Kap. 3.1, 3.2 und 3.4).

Das Plangebiet bietet Potenzial für Lebensräume heimischer Brutvögel, Libellen, Fledermäuse sowie streng geschützter Amphibienarten. Die Auswirkungen der Planung sind durch den Lebensraumverlust als erheblich nachteilig zu bezeichnen. Ersatzlebensräume werden z.T. als CEF-Maßnahmen geschaffen. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen und den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen tritt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Der Verlust der geschützten Knicks und des Gewässers werden ausgeglichen.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Der Planbereich wird derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt und dient als Rinderweide. Versiegelungen sind derzeit nur im überplanten Teil der Straße Hancobsloh vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bisherige Nutzung als Weidegrünland fortgeführt. Es würde keine landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung genommen werden. Zusätzliche Wohnbauflächen müssten an einem alternativen Standort in der Gemeinde entstehen.

Auswirkungen der Planung

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden im Planbereich zusätzliche Versiegelungen möglich:

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 21.065 m ²
Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen	ca. 20.000 m ²
Gewinn von Wohnbauflächen	ca. 13.630 m ²

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch den Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen gegeben und als erheblich nachteilig einzustufen. Dieser Flächenverbrauch ist durch das öffentliche Interesse an neuen Wohnbauflächen begründet und an dieser Stelle nicht vermeidbar.

2.1.4 Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand

Die Gemeinde Erfde hat sich auf einer Altmoräne entwickelt, die während der vorletzten Eiszeit (Saale-Eiszeit) durch das Zusammenschieben von Lehm und Mergel entstanden ist. In der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit) war diese Altmoräne, die u.a. auch als Geestinsel bezeichnet wird, als exponierter Bereich von Schmelzwasser umströmt. Zum Teil wurden die Grundmoränen mit weichselzeitlichen Ablagerungen (z.B. Geschiebedecksand, Flugsand) überlagert. Das geologische Ausgangsmaterial wird im Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR als glazifluviatile Ablagerung (Sand) bzw. glazigene Ablagerung (Geschiebelehm/ -mergel der End- und Grundmoränen) benannt. Naturräumlich ist Erfde der (Hohen) Geest zuzuordnen.

Gemäß **Bodenkarte** im Maßstab 1 : 25.000 herrscht im Plangebiet als Bodentyp vor. Als Bodenartenschichtung ist Lehmsand über Lehm genannt.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist abhängig von den anzutreffenden Bodenarten und im Bereich des Pseudogleys als hoch einzustufen. Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der lehmigen Böden als niedrig einzustufen. Die Böden des Planbereiches sind typisch für die Grundmoränen der Hohen Geest und großflächig im Gemeindegebiet von Erfde vorhanden. Seltene Böden sind nicht bekannt.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt es bislang nicht. Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KmVO SH 2025) gehört die Gemeinde Erfde auch nicht zu den bekannten Bombenabwurfgebieten.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das Gelände ist leicht nach Südosten geneigt und weist Höhen zwischen ca. 14 m über NHN im Westen und ca. 11 m über NHN im Osten des Plangebietes auf.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das Plangebiet weiterhin als Grünland bewirtschaftet. Es tritt kein Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen ein. Weitere Freiflächen werden nicht versiegelt.

Auswirkungen der Planung

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich die geplante Bebauung weiter auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Unter bislang unversiegelten Flächen werden zukünftig die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder

kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt an diesen Stellen zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen.

Im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung sind folgende Auflagen zu beachten:

- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten.
- Beachtung „DIN 19731:1998-05 - Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“.
- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der Mieten von 2,0 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Die Lagerdauer ist zu begrenzen. Bei Anlage von Unterbodendepots sollten diese eine Höhe von 4 m nicht übersteigen.
- Bei längeren Lagerdauern von mehr als 6 Monaten ist die Oberbodenmiete mit tiefwurzelnenden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (Luzerne, Lupine etc.) zu begrünen. Die Depots sollten generell nicht befahren werden.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen; idealerweise innerhalb des Planungsgebietes. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
- Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtungen zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/zähflüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Versiegelungen

Das Plangebiet wird überwiegend als Wohngebiet überplant. Für die einzelnen Baufelder wird eine ortstypische GRZ von 0,3 festgesetzt. Bei einer zulässigen Überschreitung um 50 % können maximal 45 % der Fläche versiegelt werden.

Innerhalb des Plangebietes werden neue öffentliche Verkehrsflächen entstehen. Vollversiegelte Flächen werden in der Ausgleichsbilanzierung mit einer Versiegelungsrate von 100 % berücksichtigt. Die am Rand des Straßenkörpers verlaufenden Entwässerungsmulden werden

mit einer Versiegelungsrate von 20 % einbezogen. Neben der öffentlichen Straßenverkehrsfläche wird im Plangebiet auch ein Fuß- und Radweg hergestellt (= 100 %). Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine ca. 1.010 m² große Fläche der Straße Hancobsloh, die bereits asphaltiert ist und dementsprechend nicht weiter berücksichtigt wird.

Die notwendige Müllsammelstelle wird ebenfalls als vollversiegelte Flächen berücksichtigt (= 100 %). Das neu herzustellende Regenrückhaltebecken im östlichen Plangebiet wird näherungsweise mit einer Versiegelungsrate von 20 % berücksichtigt.

Insgesamt werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ca. 8.675 m² Neuversiegelung zulässig:

	Gesamtfläche	Versiegelung
Allg. Wohngebiet GRZ 0,30 (45 %)	13.630 m ²	6.134m ²
Öffentl. Verkehrsflächen neu (100 %)	2.155 m ²	2.155 m ²
Straßenmulde (20 %)	350 m ²	70 m ²
Fuß- und Radwege (100 %)	100 m ²	100 m ²
Müllsammelplätze (100 %)	10 m ²	10 m ²
Regenrückhaltebecken neu (20 %)	1.030 m ²	206 m ²
Gesamtversiegelung =		8.675 m²

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung als erheblich nachteilig einzustufen. Die Böden werden bislang landwirtschaftlich genutzt und zählen nicht zu den seltenen Bodenarten. Daher sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung des Flächenausgleiches als kompensierbar einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Im Plangebiet befindet sich ein Stillgewässer, das als Tränkekuhle dient. Der Wasserstand im Gewässer unterliegt jahreszeitlichen Schwankungen. Das Oberflächengewässer ist aufgrund seiner Größe als Stillgewässer einzustufen und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt. Weitere Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser.

Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Plangebiet aufgrund der überwiegend lehmigen Böden insgesamt als niedrig zu bewerten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würde eine intensive Nutzung als Weidegrünland fortgeführt. Das Stillgewässer würde erhalten bleiben. Es würde zu keiner Erhöhung des Oberflächenabflusses durch großflächige Bodenversiegelungen kommen. Aufgrund der Bodengegebenheiten ist im Plangebiet mit einer geringen Versickerungs- und Grundwasserneubildungsrate zu rechnen.

Auswirkungen der Planung

Durch die vorgesehene Planung wird es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses kommen, da der Großteil der Grünlandfläche versiegelt wird. Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser hat die Gemeinde ein umfassendes Entwässerungskonzept gem. der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf erstellen lassen. Der Bewertung ist zu entnehmen, dass der Wasserhaushalt extrem geschädigt wird, da die Grenzwerte für den Abfluss nicht eingehalten werden.

Gemäß des Baugrundgutachtens ist eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund der bindigen Böden und des relativ hoch anstehenden Grundwassers nicht möglich. Die RW-Bewirtschaftung im Plangebiet sieht daher vor, dass das Oberflächenwasser der Verkehrsfläche (Betonsteinpflaster) über ein Mulden-Rigolen-System einem geplanten Regenrückhaltebecken [RRB] zugeleitet wird. Das Wasser in den Rasenmulden kann weitestgehend verdunsten sowie über die belebte Oberbodenzone in einen Drainagestrang sickern, der an die Ablaufführung des Straßenablaufes angeschlossen wird.

Die Dachflächen und 50 % der befestigten Außenanlagen auf den Grundstücken fließen ebenfalls in das RRB. Die Abflüsse der restlichen 50 % der befestigten Grundstücksflächen werden einer Flächenversickerung zugeführt.

Die gedrosselte Wassermenge wird aus dem RRB über eine 370 m lange Ablaufführung DN 300 in den Vorfluter 141301 (Stat. 0+543) des Sielverbandes Tielen-Bargen eingeleitet.

Das Stillgewässer kann als Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes nicht erhalten werden und wird verfüllt. Das Stillgewässer ist gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt und wird außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Die Knicks in den Randbereichen des Plangebietes werden weitestgehend erhalten und fördern einschließlich der Knickschutzstreifen als Grünstruktur auch zukünftig die Verdunstung. Zusätzlich sind innerhalb des Wohngebietes nicht überbaute Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen. Das Siedlungsgrün wird sich ebenfalls positiv auf die Verdunstungsrate auswirken.

Gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung können sich durch die Planung auch positive Effekte auf die Qualität des Grundwassers ergeben, wenn die flächige Zufuhr von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln eingestellt wird.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund der großflächigen Versiegelungen erheblich nachteilig zu bewerten. Eine Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen wird durch Rückhaltung des Regenwassers und durch die geregelte Abgabe an die Vorflut erzielt. Ein vorhandenes Stillgewässer (Tränkekuhle) kann nicht erhalten werden. Es erfolgt ein Ausgleich im Nahbereich des Plangebietes.

2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Derzeitiger Zustand

In der Gemeinde Erfde herrscht ein gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima vor. Kennzeichnend ist ein ausgeglichener Temperaturgang mit kühlen Sommern und milden Wintern. Die

Jahresmittel**temperatur** in der Region liegt bei ca. 8,3 °C. Der jährliche **Niederschlag** liegt im Mittel bei ca. 820 mm/Jahr (DWD o.J.).

Der **Wind** kommt im Jahresverlauf überwiegend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4,0 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Schleswig-Flensburg aus bioklimatischer Sicht als „reizmild“ zu bezeichnen.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würde die Fläche weiterhin als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Bodenversiegelungen würden nicht vorgenommen. Eine Veränderung des Klimas bzw. des Kleinklimas würden nicht eintreten.

Auswirkungen der Planung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen eine Erhöhung der Flächenversiegelung auf bisher unversiegelten Flächen. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Vor diesem Hintergrund wird durch den Verlust von Vegetationsflächen (Grünland) und der Erhöhung der baulichen Ausnutzung mit einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein. Durch die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen und Begrünungsmaßnahmen wird diesem Effekt entgegengewirkt.

Durch die neuen Wohnbauflächen werden sich bei einer Umsetzung erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr sowie die Emissionen durch Heizungsanlagen im Plangebiet erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahmen jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Im Plangebiet werden durch das Siedlungsgrün zusätzlich zu den zu erhaltenden Knickstrukturen an den Außengrenzen des Plangebietes neue Grünstrukturen geschaffen. Zudem Nebenanlagen sind ab einem umbauten Raum von mehr als 30 m³ nur mit einem Gründach zulässig. Diese Grünstrukturen werden sich positiv auf das Kleinklima und die Luftqualität im Plangebiet auswirken.

Aufgrund der relativ geringen Vorbelastung des Untersuchungsgebietes und der regulierenden Wirkung des häufig vorkommenden Windes und des damit verbundenen Luftaustauschs werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen als wenig erheblich für das Schutzzut Klima eingestuft.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen in der Gemeinde Erfde sind die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft unerheblich nachteilig einzustufen. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild der Gemeinde Erfde ist durch die Lage auf einer erhöhten Geestinsel in der sonst ebenen Niederungslandschaft von Eider und Sorge geprägt. In den Niederungen, die sich in den Randbereichen des Gemeindegebietes befinden, dominieren offene, weithin einsehbare (Feucht-)Grünlandflächen, die von Entwässerungsgräben durchzogen sind.

Auf der höher gelegenen Geestinsel, auf der sich auch die Ortschaft Erfde entwickelt hat, existieren dagegen dichte Knicknetze, die die vorwiegend ackerbaulich genutzten Flächen strukturieren. Die Gegend um Erfde zählt in Schleswig-Holstein zu einer der charakteristischsten historischen Knicklandschaften (BfN 2012). Die Ortschaft Erfde ist trotz ihrer Größe noch vergleichsweise ländlich geprägt. Innerhalb der Ortschaft befinden sich mehrere Höfe, die zum Teil nicht mehr oder nur eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.

Das Landschaftsbild des Planbereiches ist durch die Lage am Rand der bebauten Ortschaft vorbelastet. Wohngebäude, Schuppen und Unterstellmöglichkeiten prägen nördlich des Plangebietes bereits den Ortsrand. Im Plangebiet selbst sind die Knicks, die zum Teil mächtige Überhälter aufweisen, sowie das Stillgewässer bestimmend.

Aufgrund der umgebenden Knicks ist das Plangebiet kaum einsehbar.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die in der Bauleitplanung vorgesehene Entwicklung würde das Plangebiet weiterhin landschaftlich genutzt und mit Rindern beweidet werden. Die Knicks und das Stillgewässer blieben an ihren Standorten erhalten und würden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt. Das Landschafts- und Ortsbild würde nicht verändert werden.

Auswirkungen der Planung

Die neu entstehenden Gebäude werden eine Veränderung des Landschaftsbildes am südlichen Ortsrand von Erfde darstellen und diesen optisch weiter in die offene Landschaft verschieben.

Innerhalb des Plangebietes sind zweigeschossige Gebäude zulässig, die sich mit einer maximal zulässigen Firsthöhe von 8,50 m gut in den Bestand und die Umgebung einfügen. Optisch dreigeschossig wirkende Gebäude werden durch die festgesetzte Traufhöhe von max. 6,50 m über Erdgeschossfertigfußbodenoberkante vermieden.

Die neuen Wohnbauflächen werden jedoch aufgrund der vorhandenen Knicks als sichtbeschränkende Strukturen kaum einsehbar sein. Die Knicks an den Außengrenzen des Plangebietes werden als geschützte Biotope erhalten. Überhälter auf den Knicks am Rand des Plangebietes werden mit der Planung berücksichtigt und ebenfalls erhalten.

Im Zuge der Planung sind durch neue Gebäude unerheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und das Ortsbild von Erfde zu erwarten. Eine Minderung erfolgt durch die getroffenen Festsetzungen und durch den Erhalt der Knicks an den Außenkanten zur freien Landschaft.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Archäologische Denkmale und Kulturdenkmale sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Plangebiet befindet sich zu einem geringen Teil innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Die vorhandenen Knicks gelten als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft. Sie sind als Biotope durch das Landesnaturschutzgesetz geschützt und bei Eingriffen entsprechend den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ auszugleichen.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten. Die Knicks werden als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft erhalten und gepflegt. Sachgüter sind nicht betroffen.

Auswirkungen der Planung

Durch das Archäologische Landesamt können gemäß Stellungnahme vom 11.03.2026 zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden.

Im Zuge der Planung können zwei kurze Knickabschnitte innerhalb des Plangebietes als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft nicht erhalten werden. Diese Knickabschnitte werden als geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG entsprechend der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ ausgeglichen. Zum Teil erfolgt der Ausgleich durch das Schließen vorhandener Knicklücken. Zudem erfolgt die Entwidmung eines Knicks im Nordwesten, da dieser zukünftig innerhalb des Siedlungsgefüges liegen wird.

Weitere Kulturgüter sind im Plangebiet nicht bekannt. Bei der Umsetzung der Planung wird der § 15 des Denkmalschutzgesetzes berücksichtigt.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht bekannt.

Mit der Planung sind für das Schutzgut unerheblich nachteilige Auswirkungen verbunden, da nicht alle Knicks als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft vollständig erhalten werden können.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

		Umweltbelange							Mensch	
		Fläche	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
A	B									
Fläche			•	•	●	•	•	-	-	-
Boden		•		●	•	●	•	●	•	-
Wasser		•	●		•	•	•	•	•	•
Klima		●	•	•		•	-	•	●	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•	•		●	•	•	•
Landschaft		•	-	-	-	•		●	•	●
Kulturgüter		-	-	-	-	•	●		•	•
Wohnen		-	•	•	●	•	●	•		●
Erholung		-	-	•	-	●	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet

nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung der Energieeinsparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Relevante Emissionen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Das Schmutzwasser wird gesammelt und in das vorhandene Schmutzwasserleitungsnetz der Schlesweg Abwasser GmbH eingebunden.

Die Müllentsorgung obliegt dem Kreis Schleswig-Flensburg und wird durch private Unternehmen durchgeführt. Die Müllabfuhr wird im Auftrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg (ASF) von privaten Unternehmen ausgeführt. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Gebäude werden nach dem aktuellen Stand der Technik mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen zu (z.B. Solaranlagen). Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Betriebe nach der Störfallverordnung sind in der Umgebung nicht bekannt. Hinweise hierzu sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nicht gemacht worden.

2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung werden weitere Freiflächen am südlichen Rand der Ortschaft Erfde versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei der Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Gemäß der Starkregengefahrenkarte (siehe Abbildung) des Landes Schleswig-Holstein sind auf dem Planareal bis auf das Stillgewässer keine Überflutungsflächen gekennzeichnet.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Neuanlage und den Erhalt der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Beibehaltung des Status-quo und somit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren. In diesem Fall würde das Plangebiet als Grünland weiterhin landwirtschaftlich genutzt und mit Rindern beweidet werden. Die Knicks würden als geschützte Biotop an ihrem Standort vollständig erhalten und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt werden. Auch das gesetzlich geschützte Stillgewässer im Grünland würde erhalten werden. Potenzielle Lebensräume von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien gingen nicht verloren.

In der Gemeinde Erfde sind keine Wohnbauflächen mehr verfügbar, sodass zur Deckung der Nachfrage eine gewerbliche Bebauung und Entwicklung Erfdes an anderer Stelle erfolgen müsste. Auch an einem anderen Standort würde die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen zu Bodenversiegelungen und Veränderungen des Landschaftsbildes führen.

3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Versiegelungen von Boden und des Abflusses von Niederschlägen sowie durch die Veränderungen des Landschaftsbildes auslösen. Zudem sind Beeinträchtigungen der geschützten Biotop zu erwarten. Die einzelnen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z.B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigheitshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Knicks an der Außengrenze des Plangebietes werden als geschützte Biotope gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG weitestgehend erhalten und entsprechend berücksichtigt. Entlang der zu erhaltenden Knicks wird ein 3 m breiter Grünstreifen als 'Knickschutz' festgesetzt. Zusätzlich wird eine textliche Festsetzung im Text „Teil B“ aufgenommen, wonach die Errichtung von Garagen, Carports und Stellplätzen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3 m zum Fuß der festgesetzten Knicks nicht zulässig ist.

Die starken Überhälter innerhalb des Plangebietes werden als ‚zu erhaltend‘ festgesetzt. Die Baugrenzen berücksichtigen den Kronenbereich der Überhälter. Zum Schutz der Bäume sind während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 anzuwenden.

Aus dem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag vom Büro BioConsult SH aus Husum ergeben sich folgende **Vermeidungsmaßnahmen**:

Fledermäuse:

- **Erhalt** aller Bäume mit einem Stammdurchmesser in Brusthöhe (BHD) > 30 cm (Sommerquartiere) und mit einem BHD > 50 cm (Winterquartiere) oder
- bei Entfernung von Gehölzen mit Quartiereignung (BHD > 30 cm):
 - o Überprüfung der betroffenen Quartierbäume vor Beginn der Bauarbeiten durch eine ökologische Baubegleitung auf Fledermausquartiere und einen möglichen Besatz
 - o Sommerquartierbäume (BHD > 30 cm): dürfen nur außerhalb der Vegetationsperiode zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar entnommen werden
 - o Winterquartierbäume (BHD > 50 cm): dürfen nur nach einem Negativbefund und außerhalb der Vegetationsperiode zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar entnommen werden
- **kein Anstrahlen** von Gebäuden und Gehölzen durch Baustrahler während der Bauzeit
- **fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept** für die Betriebsphase (von oben nach unten, kein Streulicht in die umgebenden Gehölze, die Lichtstärke muss so gering wie möglich, bernsteinfarbenes oder warmweißes Licht, Farbtemperatur max. 2700 Kelvin, bedarfsgerechte Beleuchtung, vorhandene Dunkelkorridore sollten als Flugstraßen erhalten bleiben)
- **Mindestabstand** von 3 m zwischen Gehölzstrukturen und Bauarbeiten/Anlagen

Amphibien:

- zur Verhinderung der Einwanderung von Amphibien in das Baufeld ist ein **Amphibien-schutzzaun** (mindestens 60 cm hoch, mit Übersteigschutz) vor Beginn der Aktivitätszeit durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) aufzustellen und regelmäßig zu kontrollieren

- zur Verhinderung der Schädigung/Tötung von Amphibien im Baufeld während der Aktivitätszeit (16.02.-31.10.) ist der **Ausschluss eines Besatzes** für das aktuelle Jahr im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch mehrfache Erfassungen im Zeitraum März-Mai zu erbringen, ggf. aktive Umsiedlung von Adulten sowie Laich
- Reichen Baumaßnahmen bis in die Winterzeit herein bzw. sollen diese während der Winterzeit beginnen, so muss vorher (in der Aktivitätszeit) durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass keine Amphibien den PGB als Überwinterungshabitat nutzen, ggf. Absammeln und Umsiedeln

Libellen:

- **Ausschluss eines Besatzes** mit der Pflanze Krebschere oder Negativnachweis für die Grüne Mosaikjungfer, ggf. aktive Umsiedlung der Pflanzen

Brutvögel:

- Bauausschlusszeiten
 - o Brutvögel offener und halboffener Habitats: **Bauausschlusszeit 01.03. - 15.08.**
Die vorzeitige Baufeldräumung vor Beginn der Brutzeit mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb stellt hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen von Brutvögeln auf den Bauflächen stattfinden.
 - o Brutvögel der Gehölze (inkl. Neuntöter): **Bauausschlusszeit 01.03. - 30.09.**
Der vorzeitige Baubeginn mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb stellt sicher, dass bei Brutvögeln, die den Brutstandort wählen, von einer Störungstoleranz ausgegangen werden kann. Ein Mindestabstand von 3 m sollte zwischen den bestehenden Gehölzstrukturen und den Baumaßnahmen (ggf. Bauzaun) bzw. Anlagen eingehalten werden.
 - o Brutvögel der Feuchtgebiete: **Bauausschlusszeit 01.03. - 15.08.**
 - o Weißstorch: **Bauausschlusszeit 15.02. - 01.09.**
Ein vorzeitiger Baubeginn (vor Ankunft und Besetzung des Nestes durch das Weißstorchchenpaar Ende Februar) mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb stellt sicher, dass die Brutvögel sich an die zusätzliche Aktivität gewöhnen können, ggf. einen anderen Nistplatz wählen und nicht während der Brutzeit gestört werden und potenziell ihr Gelege verlassen.
 - o Ist die Einhaltung von Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit der UNB unter bestimmten Voraussetzungen von der Bauzeitausschlussfrist abgesehen werden.
- Weißstorch
 - keine vertikalen Strukturen, die gleich hoch oder höher als das Storchennest sind (z.B. Kräne) innerhalb eines Abstandes von 100 m
 - Neue Gebäude nicht signifikant höher als die angrenzenden, bereits vorhandenen Gebäude
 - vor Baubeginn Begehung und Baufreigabe der Flächen durch eine ökologische Baubegleitung

Schutzgut Fläche

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Boden

Die vorgesehenen Flächen sind als Grünland in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Die maximale Versiegelung wird festgesetzt und ist an die Grundstücksgrößen und die geplante Nutzung angepasst.

Schutzgut Wasser

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, um den Eingriff zu minimieren:

- Ableitung des Niederschlagwassers der öffentlichen Verkehrsfläche in eine Rasenmulde, in der das Wasser bis 30 cm aufstauen kann. Somit wird der verdunstungsfähige Flächenanteil erhöht und der abflusswirksame Flächenanteil verringert.
- Planung eines 3 m breiten Knickschutzstreifens entlang der Baugrundstücke und des Regenrückhaltebeckens, um eine weitere Verdichtung bzw. Versiegelung des Bodens zu vermeiden.
- Stellplätze und Zufahrten sind aus fugenreichem Material (z. B. Schotterrasen, Beton-Grassteine, Pflaster) herzustellen.
- Nebenanlagen sind ab einem umbauten Raum von mehr als 30 m³ nur mit einem Gründach zulässig.

Schutzgut Klima/Luft

Die Planzeichnung zum B-Plan Nr. 17 der Gemeinde Erfde enthält folgende Festsetzungen, die zum Klimaschutz beitragen und der Klimaanpassung dienen:

- Mit der Festlegung der GRZ wird die Versiegelung beschränkt. Dies führt zu einer Verminderung der thermischen Belastung.
- Der Einsatz von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen ist zulässig und dient der Begrenzung von CO₂-Emissionen.
- Durch die Möglichkeit von Gründächern kann der thermischen Belastung entgegengewirkt werden.
- Zur Förderung der Verdunstung sind Nebenanlagen ab einem umbauten Raum von mehr als 30 m³ nur mit einem Gründach zulässig.
- Die Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen dient der Durchgrünung des Siedlungsbereichs.

Schutzgut Landschaft

Es erfolgt eine an die Umgebung angepasste Festsetzung der Gebäudehöhen und Geschosshöhen. Die Knicks an den Außengrenzen bleiben weitgehend erhalten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unvermeidbare, nicht weiter zu mindernde Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Knicks (§)

Der gesamte Knick an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes soll auf seiner Länge von **72 m** entwidmet werden, da er sich zukünftig zwischen Wohngrundstücken befindet. Zudem wird im westlichen Knick ein Durchbruch von **4 m** geschaffen, um einen Fuß- und Radweg an den Karkenstieg anzuschließen und so kurze Wege für zur Nachbarschaft zu ermöglichen. Für die Anbindung an die Straße Hancobsloh im Norden muss die vorhandene Knicklücke um **6 m** verbreitert werden. Gleichzeitig sollen zwei Knicklücken im westlichen Knick (**4 m**) bzw. im südlichen Knick (**2 m**) geschlossen werden.

Die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ sehen bei Rodung von Knicks einen Ausgleich im Verhältnis von 1 : 2 vor, Entwidmungen werden im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen. Bei der Schließung nicht mehr benötigter Zufahrten kann ein Verhältnis von 1 : 1 anerkannt werden.

Entsprechend der Ausgleichsnotwendigkeit bei Knickrodungen und Entwidmungen wird die Anlage von $[72 \text{ m} + ((4 \text{ m} + 6 \text{ m} - 4 \text{ m} - 2 \text{ m}) \times 2)] = \mathbf{80 \text{ m Ausgleichsknick}}$ notwendig.

Der Knickaustausch erfolgt über das beim Kreis Schleswig-Flensburg geführte Knick-Ökokonto mit dem Az.:661.4.04.032.2014.00 (Gemeinde Ellingstedt).

Stillgewässer (§)

Das Stillgewässer (450 m²) im zentralen Plangebiet zählt zu den geschützten Biotopen gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG. Der Verlust dieses Gewässers muss daher ausgeglichen werden. Gemäß den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg ist das Gewässer als geschütztes Biotop im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen. Das ca. 900 m² große Ausgleichsgewässer wird im Rahmen des artenschutzrechtlichen Ausgleiches (siehe nachfolgend „Amphibien“) nordöstlich des Plangebietes auf Flurstück 47 der Flur 120, Gemarkung Erfde hergestellt.

Amphibien

Das Stillgewässer im Plangebiet weist eine potenzielle Eignung als Laichgewässer für verschiedene Amphibien, u.a. der streng geschützten Arten Moorfrosch und Kammmolch, auf. Das Gewässer kann nicht erhalten werden. Das neue Gewässer sollte gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag von der Größe und Ausstattung her dem entfallenden potenziellen Laichgewässer entsprechen und mindestens im Verhältnis 1:1 und im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Das Ausgleichsgewässer wird nordöstlich des Plangebietes auf Flurstück 47 der Flur 120, Gemarkung Erfde, hergestellt.

Libellen

Sollte das Gewässer innerhalb des PGB einen Bestand der für die Grüne Mosaikjungfer essenziellen Pflanzenart Krebschere aufweisen (und kein Negativnachweis der Grünen Mosaikjungfer vorliegen), geht durch das geplante Vorhaben eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren. Die Krebschere muss dann aus dem PGB vor Baubeginn, mit Genehmigung der zuständigen Behörde, erfolgreich zu einer geeigneten Jahreszeit in vorbereitete Gewässer in der Umgebung des PGB umgesiedelt werden (CEF-Maßnahme). Dies ist z. B. in Kombination mit dem benötigten Ausgleich für Amphibien möglich (siehe Kap. 3.4.3). Eine ökologische Begleitung ist sowohl bei der Anlage der neuen Gewässer erforderlich, um die

Habitateneignung sicherzustellen, als auch für die Umsiedlung der Krebschere bzw. der Grünen Mosaikjungfer nötig.

Fledermäuse

Sollte im Rahmen der Planumsetzung eine Entnahme von Bäumen mit potenzieller Quartiereignung notwendig werden, so sind die Quartiere vorzeitig durch Ersatzquartiere auszugleichen (CEF-Maßnahme).

- Bei Beeinträchtigung von Wochenstuben/Sommerquartieren sind Quartierverluste im Verhältnis von 1:5 auszugleichen.
- Bei der Beeinträchtigung von Winterquartieren sind Quartierverluste im Verhältnis von 1:3 auszugleichen.

Neuntöter

Insgesamt befindet sich ca. 160 m Knickstruktur am südlichen und südöstlichen Rand des PGB in einer recht störungsfreien Zone (mit Abständen von jeweils 30 m zu den Wegen). Durch die Bebauung mit Wohngebäuden in der direkten Nähe dazu ist eine Entwertung von potenziellen Bruthabitaten für den Neuntöter nicht ausgeschlossen. Demnach muss ein vorgezogener Ausgleich (CEF-Maßnahme) erfolgen, sodass die entwerteten Habitate der Art im räumlichen Umfeld in gleicher Größe und Qualität weiterhin zur Verfügung stehen. Der Ausgleich kann durch die Anlage von geeigneten Knickstrukturen bzw. Gehölzbeständen mit Hecken oder Sträuchern einheimischer Arten ausgeglichen werden oder durch eine Aufwertung von vorhandenen Knickstrukturen an geeigneten Standorten stattfinden. Geeignete Gehölze sind Dornensträucher wie z.B. Weißdorn und Schlehe mit einer Mindesthöhe von 1,5 m. Es sollte weiterhin darauf geachtet werden, dass der Standort entfernt von Störungs- und Gefahrenquellen ist (mindestens 30 m).

Der Knickaustausch erfolgt über das beim Kreis Schleswig-Flensburg geführte Knick-Ökokonto mit dem Az.:661.4.04.032.2014.00 (Gemeinde Ellingstedt).

Weißstorch

Die Überbauung PGB bedeutet den Verlust von Nahrungshabitat, das für den vorhandenen Weißstorchhorst als essenziell zu werten ist. Demnach ist ein Ausgleich des Grünlandes in gleicher Größe und Qualität erforderlich. Ein extensives, feuchtes Grünland von ca. 2 ha muss funktionsfähig im direkten räumlichen Umfeld bereitgestellt werden, bevor in das Vorhabengebiet eingegriffen wird. Für den Weißstorch ist insbesondere ein Kurzhalten der Vegetation durch extensive Beweidung von Bedeutung. Es dürfen weiterhin keine Pestizide oder Dünger auf der Fläche verwendet werden. Die Fläche darf keine Vertikalstrukturen enthalten (das gilt auch für Hecken und Gebüsche) und sollte möglichst feucht sein (ggf. vorhandene Drainagen sind aufzuheben).

Schutzgut Boden

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Es liegen im Planbereich keine seltenen Böden vor. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung um einen Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für den Naturschutz.

Der oben genannte Runderlass sieht als Kompensationsmaßnahme für die Neuversiegelung von Bodenfläche die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche im Verhältnis von 1 : 0,5 der Versiegelung vor.

Im Plangebiet ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Für die einzelnen Baufelder wird eine ortstypische GRZ von 0,3 festgesetzt. Bei einer zulässigen Überschreitung um 50 % können maximal 45 % der Fläche versiegelt werden.

Innerhalb des Plangebietes werden neue öffentliche Verkehrsflächen entstehen. Vollversiegelte Flächen werden in der Ausgleichsbilanzierung mit einer Versiegelungsrate von 100 % berücksichtigt. Die am Rand des Straßenkörpers verlaufenden Entwässerungsmulden werden mit einer Versiegelungsrate von 20 % einbezogen. Neben der öffentlichen Straßenverkehrsfläche wird im Plangebiet auch ein Fuß- und Radweg hergestellt (= 100 %). Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine ca. 1.010 m² große Fläche der Straße Hancobsloh, die bereits asphaltiert ist und dementsprechend nicht weiter berücksichtigt wird.

Die notwendige Müllsammelstelle wird ebenfalls als vollversiegelte Flächen berücksichtigt (= 100 %). Das neu herzustellende Regenrückhaltebecken im östlichen Plangebiet wird näherungsweise mit einer Versiegelungsrate von 20 % berücksichtigt.

Insgesamt werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ca. 8.675 m² Neuversiegelung zulässig:

	Gesamtfläche	Versiegelung
Allg. Wohngebiet GRZ 0,30 (45 %)	13.630 m ²	6.134m ²
Öffentl. Verkehrsflächen neu (100 %)	2.155 m ²	2.155 m ²
Straßenmulde (20 %)	350 m ²	70
Fuß- und Radwege (100 %)	100 m ²	100 m ²
Müllsammelplätze (100 %)	10 m ²	10 m ²
Regenrückhaltebecken neu (20 %)	1.030 m ²	206 m ²
Gesamtversiegelung =		8.675 m²

Entsprechend den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses ist für die Bodenversiegelungen ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 0,5 zur Verfügung zu stellen. Dies führt zu einem **Ausgleichserfordernis von 8.675 m² x 0,5 = 4.337 m²**.

Die Ausgleichsfläche wird in Kap. 3.4 des Umweltberichtes beschrieben.

3.3 Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B)

Im Text (Teil B) des Bebauungsplanes sind folgende grünordnerische Festsetzungen enthalten, die aus den Inhalten des Umweltberichtes abgeleitet werden:

- 5.1 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten und als 'zu erhaltend' festgesetzten Knicks sind dauerhaft zu sichern. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkung, sind

- zu unterlassen. Pflegemaßnahmen an den Knicks sind im gesetzlichen Rahmen zulässig.
- 5.2 Stellplätze und Zufahrten sind aus fugenreichem Material herzustellen (z.B. Schotterrasen, Beton- grassteine, Pflaster).
- 5.3 Auf den Baugrundstücken ist entlang der Knicks ein Streifen von mind. 3,00 m zum Knickfuß von baulichen Anlagen, Stellplätzen, Garagen und Zufahrten nach § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO freizuhalten.
- 5.4 Zur Kompensation werden dem B-Plan Nr. 17 folgende Flächen und Maßnahmen zugeordnet:
- Anlage eines 900 m² großen, naturnahen Stillgewässers auf dem Flurstück 47 der Flur 120, Gemarkung Erfde
 - Das Flurstück 47 der Flur 120, Gemarkung Erfde ist dauerhaft als extensives Grünland anzulegen und zu bewirtschaften. Für die Ansaat ist eine gebietseigene, blütenreiche und standortgerechte, zertifizierte Saatgutmischung zu verwenden. Zur Bewirtschaftung ist eine Umtriebsbeweidung von April bis September mit max. 1 Großvieheinheit pro ha für jeweils einen Monat pro Quartal oder zwei Mahden im Zeitraum vom 01.05. bis 31.08. zulässig, wobei das Mahdgut abzufahren ist. Die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
 - 160 m Knick aus dem Ökokonto-Knick, Az.: 661.4.04.032.2014.00, Kreis Schleswig-Flensburg, in der Gemeinde Ellingstedt

Auf der Planzeichnung „Teil A“ sind folgende Festsetzungen enthalten, die sich auf die grünordnerischen Belange auswirken:

- Festsetzung der zu erhaltenden Knicks.
- Festsetzung von privaten und öffentlichen Grünflächen entlang der Knicks.
- Darstellung fortfallender Knicks.
- Festsetzung zur Erhaltung von Einzelbäumen.
- Darstellung erhaltenswerter Bäume außerhalb des Geltungsbereichs.
- Darstellung des zukünftig entfallenden Stillgewässers.

3.4 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

3.4.1 Ausgleichsfläche (inkl. Weißstorch)

Die Ausgleichsfläche für die Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 17 wird nordöstlich des Plangebietes auf Flurstück 47 der Flur 120, Gemarkung Erfde zur Verfügung gestellt. Das Flurstück hat eine Größe von 14.815 m². Die Fläche ist von allen Seiten von Knicks umgeben, die sich jeweils zur Hälfte auf dem Flurstück befinden. Im Südwesten der Fläche befindet sich ein Stillgewässer, dessen Randbereiche von der Bewirtschaftung ausgenommen wurden. Westlich des Stillgewässers wurde bereits ein Weißstorchhorst errichtet. Das Artkataster der LANIS-Daten zeigt bisher keinen Besatz für diesen Horst. Die Fläche wird zukünftig als Maßnahmenfläche im Flächennutzungsplan dargestellt.

Außerhalb liegen weitere landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen. Im Norden schließt sich der bebaute Bereich der Ortslage Erfde an. Westlich verläuft der Norddischweg.

Maßnahmen:

Die Ackerfläche wird als Grünland angelegt und mit Regiosaat angesät. Ggf. auf der Fläche vorhandene Drainageleitungen werden unterbrochen. Dies kann beispielsweise mit einem Tiefenmeißel erfolgen, der mit einem Schlepper zweimal um die Fläche herumgeführt wird und die Rohre/Drainagen bis in eine Tiefe von ca. 1 m unterbricht. Die Rohre werden dabei durchtrennt und nach oben gebogen werden, sodass ein Wasserablauf nicht mehr möglich ist. Diese Form der Entwässerungsunterbrechung ist sehr bodenschonend, da – anders als beim Aufbaggern - kein direkter Eingriff in den Boden erfolgt.

Die Fläche soll zukünftig durch Mahd oder Beweidung extensiv gepflegt werden. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterbleibt. Ein von Weidevieh oder durch Mahd niedrig gehaltenes Grünland bietet für den Weißstorch gute Jagdmöglichkeiten auf Kleinsäuger und andere Beutetiere.

Um das Grünland niedrig zu halten sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bei Beweidung:
- Umtriebsbeweidung vom April. – September (je nach Aufwuchs ggf. länger) mit max. 1 Großvieheinheiten/ha.
 - Eine Beendigung der Beweidung ist frühestens zum 31. August zulässig.
 - Kein Schleppen, Walzen oder sonstige Bodenbearbeitung.
 - Pflegemahd ab 01.07 zulässig.
 - Keine Winterweide und Zufütterung auf den Flächen.
 - Einzäunung von Knicks in 1m Abstand zum Knickfuß

- Bei Mahdnutzung:
- Es sind 2 Schnitte im Zeitraum vom 01.05. bis 31.08. durchzuführen.
 - Kein Schleppen, Walzen oder sonstige Bodenbearbeitung zwischen dem 01.4 – 20.06.

Flächenbilanz:

Die Fläche des Flurstücks hat eine Größe von ca. 1,5 ha, davon sind ca. 12.420 m² Acker. Für das Ackerland wird die Anrechenbarkeit - angelehnt an die Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung vom 28.03.2017 - mit 100 % angesetzt. Somit beträgt der **Ausgleichswert 12.420 m²**.

Flurstück	Biotop	Flächengröße
47	Acker (AAy)	12.420 m ²
	Stillgewässer inkl. Randbereiche- vorhanden (FSy)	850 m ²
	430 m Knick (HWy)	645 m ²
	Stillgewässer - neu (FSy)	900 m ²
Gesamt		14.815 m²

Die Bilanzierung der Eingriffe und der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Kap. 3.2 des Umweltberichtes sieht folgenden Kompensationsbedarf vor:

- Ausgleichsfläche für Bodenversiegelung: 4.337 m²
- extensives, feuchtes Grünland als Nahrungshabitat für den Weißstorch: ca. 2 ha.

Mit der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen auf dem Flurstücks 47 kann der gesamte Bedarf der Ausgleichsfläche für den Boden kompensiert werden. Da die Ausgleichsfläche in direkter Nähe zum Eingriffsort liegt und durch die geplanten Maßnahmen qualitativ hochwertig

als Nahrungshabitat für den Weißstorch aufgewertet wird, ist eine geringere Flächengröße zu vertreten.

3.4.2 Knickersatz (inkl. Neuntöter)

Für die Rodung und Entwidmung mehrerer Knickabschnitte im Plangebiet müssen ca. 80 m Knickausgleich und als Ersatzhabitat für den Neuntöter ca. 160 m Knickausgleich erbracht werden. Der Knickersatz kann überlagert werden, sodass insgesamt ca. 160 m Knickausgleich herzustellen sind.

Da der Gemeinde dafür keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, erfolgt der Knickausgleich über das Ökokonto-Knick mit dem Az.:661.4.04.032.2014.00 (Ellingstedt). Das Ökokonto-Knick befindet sich im Naturraum der Geest im Amtsbereich Arensharde. Die Gemeinde wird über einen entsprechenden Vertrag die notwendigen 160 Ökopunkte-Knick erwerben.

3.4.3 Gewässerneuanlage (inkl. Amphibien, Libellen)

Innerhalb der Ausgleichsfläche (siehe Kap. 3.4.1) wird ein Gewässer mit ca. 900 m² Größe an der Böschungsoberkante hergestellt. Es muss eine biologische Begleitung bei der Anlage des neuen Gewässers durchgeführt werden, um die Habitatsignung bzw. die Funktionalität als Fortpflanzungsgewässer für Amphibien sicherzustellen. Das Gewässer muss von extensivem Grünland umgeben sein, um als Ausgleich für den entfallenen Landlebensraum zu dienen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass das neu angelegte Gewässer sich an einem Standort befindet, an dem es nicht durch umliegende Strukturen beschattet wird.

Das Stillgewässer soll nordöstlich des Plangebietes auf Flurstück 47 der Flur 120, Gemarkung Erfde, mit variierenden Böschungsneigungen von 1 : 3 bis 1 : 5 bis in das Grundwasser hinein ausgehoben werden. Das Gewässer kann durch einen schmalen Damm in zwei kleinere Stillgewässer unterteilt werden, um mehr Uferzonen als Teillebensraum von Amphibien zu schaffen. Alternativ kann eine Insel innerhalb eines größeren Gewässers zusätzliche Uferbereiche schaffen. Die Uferbereiche werden gemäht bzw. beweidet, sodass sich kein Röhrichtbewuchs entwickelt und die Besonnung des Gewässers gewährleistet wird. Das Gewässer dient als Ausgleich für den Verlust eines nach § 30 BNatSchG geschützten Stillgewässers sowie als Ersatzlebensraum potenziell vorkommender Amphibien. Ggf. erfolgt die aktive Umsiedlung der Krebschere.

3.4.4 Fledermäuse

Für den Fall, dass Bäume mit Quartiereignung gerodet werden, sind Fledermauskästen bereits drei bis vier Wochen vor Entfernung des Gehölzes in der Nähe des zu entfernenden Baumes an einer für Fledermäuse geeigneten Stelle (z.B. Anbringung an nahegelegenen Bäumen oder Gebäuden) anzubringen. Für die sofortige Wirkung und Sicherstellung der fortlaufenden Funktionsfähigkeit der Quartiere werden künstliche, selbstreinigende Fledermausquartiere mit einer Wochenstuben- bzw. Winterquartiereignung für gehölzwohnende Arten, wie z.B. dem Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF der Firma SCHWEGLER als Sommerquartier, angebracht. Um eine Fremdnutzung durch Brutvögel zu verhindern, ist vorgeschrieben, dass ein Brutvogelkasten je Fledermauskasten, wie z.B. die Nisthöhle 2GR der Firma SCHWEGLER, in der direkten Umgebung angebracht wird (LBV SH 2020).

Künstliche Quartiere weisen mit ca. 10–15 Jahren eine zwar lange, aber dennoch beschränkte Lebensdauer auf. Um langfristig das Quartierangebot zu sichern, soll die Auswahl der Bäume, an denen die Kästen aufgehängt werden, so erfolgen, dass diese sich innerhalb dieser Zeitspanne zu potenziellen

Quartierbäumen entwickeln können. Es sind daher möglichst alte ggf. bereits mit Höhlenansätzen versehene Bäume von langlebigen Baumarten, wie z.B. Eiche oder Buche, zu wählen.

Des Weiteren sind diese Bäume als potenzielle zukünftige Quartierstandorte rechtlich abzusichern.

Ein Ausgleich in Form von Neupflanzung eines Baumes je entnommenen Baum mit Quartiereignung ist weiterhin erforderlich, da ein Ausgleich zwar kurzfristig (10-20 Jahre) durch die Anbringung von künstlichen Fledermausquartieren zu bewerkstelligen ist, ein langfristiger Ausgleich aber nur durch die Neuanlage und Sicherung geeigneter Gehölzbestände erreicht werden kann. Hierfür geeignete Bäume sind folgender Liste zu entnehmen:

- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Sommer- und Winterlinde (*Tilia platyphyllos* und *T. cordata*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- diverse Mehlbeerarten (*Sorbus spec.*)

4 ALTERNATIVENPRÜFUNG

4.1 Standortalternativen

Die Gemeinde Erfde hat sich intensiv mit den vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen auseinandergesetzt. Die Untersuchung aus dem Jahr 2025 ergab für die Gemeinde ein Potenzial von insgesamt 26 Grundstücken verteilt auf 20 Potenzialflächen mit Baurecht.

Ein Teil der Grundstücke mit Baurecht ist Bestandteil der Bebauungspläne Nrn. 1, 4, und 6. Hierbei handelt es sich um 6 Bereiche für 7 Grundstücke. Vor allem die Grundstücke am Heidkoppelring (B-Plan Nr. 6) sind bereits alle verkauft. Die verbleibenden Bereiche stellen sich als klassische Baulücken dar und sind im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche oder Mischgebiet dargestellt.

Die dargestellten Flächen stehen überwiegend in Privatbesitz, so dass deren Verfügbarkeit derzeit nicht absehbar ist. Die meisten Flächen dürften jedoch aktuell für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

In Erfde wurden neun Flächen für eine großflächige Siedlungserweiterung untersucht, die in unterschiedlicher Ausprägung für eine Wohnbebauung geeignet sind. Augenscheinlich sind die Flächen E 1 und E 7 aus städtebaulicher Sicht besonders für die zukünftige Siedlungsentwicklung zu empfehlen. Daneben sind auch die Flächen E 2 und E 8 sowie E 4 und E 6 prinzipiell für eine Siedlungsentwicklung geeignet, wobei die Fläche E 8 für sich gesehen nur eine bedingte städtebauliche Eignung aufweist, da sich die relativ hohe Wertung v.a. aufgrund der bestehenden Darstellungen als Baufläche im F-Plan und im L-Plan ergeben. Die Vorteile und Nachteile sowie evtl. Hinderungsgründe, die gegen eine Bebauung der einzelnen Flächen sprechen, wurden ausführlich dargelegt und dienen als Grundlage für die gemeindliche Abwägung. Im Zuge der weiteren Überlegungen gilt es, die Bedarfe der Gemeinde darzustellen und

diese mit der Eignung der Flächen abzugleichen. So kann beispielsweise eine Fläche für verdichteten, ebenerdigen, seniorengerechten oder kleinteiligen Wohnraum an anderer Stelle besser geeignet sein als das klassische Neubaugebiet mit Einzelhäusern für junge Familien. Die untersuchten Flächen können bei der späteren Überplanung auch nur zu Teilen überplant, geteilt oder zusammengefasst werden, sofern dies durch den tatsächlichen Bedarf erforderlich wird. In diesem Rahmen ist zu berücksichtigen, dass geeignete Flächen teilweise derzeit nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen. Weiterhin gilt es zu beachten, dass gem. Landesentwicklungsplan (LEP 2021) und BauGB diejenigen Potenzialflächen, die einer Nachverdichtung im Innenbereich dienen, einer Erschließung weiterer Bauflächen im Außenbereich grundsätzlich vorzuziehen sind.

Die Lage des Plangebietes an der Straße 'Hancobsloh' eignet sich gut für eine Bebauung mit familiengerechten Einzel- und Doppelhäusern. Das Gebiet schließt an zwei Seiten an die bestehende Ortslage an und ist durch die vorhandenen Grünstrukturen gut in das Landschaftsbild eingebunden. Das vorhandene Straßennetz kann den relativ geringen zusätzlichen Verkehr gut aufnehmen. Die Bildungs- und Freizeiteinrichtungen der Gemeinde sind über Nebenstraßen gut zu erreichen, so dass die vielbefahrenen Hauptstraßen (Bundesstraße B 202 und Landesstraße L 172) nicht genutzt werden müssen. Auch die vorhandenen und geplanten Einkaufsmöglichkeiten sowie das neu entstehende medizinische Versorgungszentrum sind gut erreichbar.

Aus den vorgenannten Gründen hat sich die Gemeinde Erfde entschlossen, weitere Wohnbauflächen im Südwesten der Ortslage zu entwickeln.

Auch an einem alternativen Standort in der Gemeinde Erfde würde die gewerbliche Entwicklung voraussichtlich mit dem Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche, Bodenversiegelung und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einhergehen.

4.2 Planungsalternativen

Die im Bebauungsplan Nr. 17 dargestellte Umsetzung berücksichtigt die Knicks und die starken Überhänger an den Außengrenzen des Plangebietes. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine neue Erschließungsstraße mit Anbindung an die Straße Hancobsloh im Norden. Die Grundstücke werden über diese Straße erschlossen, sodass dafür keine Knickdurchbrüche erfolgen müssen. Die notwendige verkehrliche Anbindung die Straße Hancobsloh ist so gewählt, dass eine vorhandene Knicklücke genutzt wird. Diese muss jedoch verbreitert werden.

Das vorhandene Stillgewässer ist aufgrund seiner zentralen Lage als geschütztes Biotop und potenzieller Amphibienlebensraum innerhalb des Plangebietes schwierig zu erhalten. Eine alternative Planung könnte eine Reduzierung der Wohnbauflächen beinhalten, um das vorhandene Stillgewässer zu erhalten. Bei dieser Planungsalternative würde jedoch ein Inselbiotop entstehen, welches isoliert innerhalb der baulich genutzten Flächen gelegen wäre. Die umliegenden Gebäude mit einer Höhe von bis zu 8,50 m würden die Besonnung des Gewässers stark einschränken und die Lebensraumeigenschaften nachhaltig verändern. Potenziell vorhandenen Amphibien stünden zudem keine geeigneten Landlebensräume mehr unmittelbar um das Gewässer herum zur Verfügung. Aufgrund dieser erheblichen Beeinträchtigungen der

Lebensraumeignung und Biotopeigenschaften des Gewässers wird von einem Erhalt des Biotops innerhalb des Plangebietes abgesehen und das Gewässer außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Weitere Planungsalternativen ergeben sich für das Plangebiet nicht.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung sowie der Biotoptypenkartierung. Hinsichtlich der Regenwasserbeseitigung wurde durch das Ing.-Büro Haase+Reimer zudem eine Bewertung nach A-RW 1 vorgenommen und im Zuge der Planung berücksichtigt. Für die artenschutzrechtlichen Belange wurde eine Potenzialabschätzung durch das Büro BioConsult SH aus Husum vorgenommen und in der Planung berücksichtigt.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kürzeren Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B (hier insbesondere der Erhaltungsgebote und der zulässigen Bodenversiegelungen).
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text Teil B.
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches durch das Vorhaben.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden,
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter/geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG,
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG),
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur- oder Bodendenkmälern (§ 15 DSchG).
- Generelle Kontrolle zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme.

5.3 Allgemeine Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Erfde ermöglicht die bauliche Entwicklung am Ortsrand auf Flächen, die bislang als Grünland genutzt worden sind. Vorgesehen ist die Ausweisung von neuen Wohnbaugrundstücken. Die GRZ wird auf 0,3 und die Firsthöhe der neu entstehenden Gebäude wird auf max. 8,50 m festgesetzt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von Nordosten über die Straße Hancobsloh. Innerhalb des Plangebietes wird eine neue Verkehrsfläche geschaffen. Außerdem ist im südöstlichen Plangebiet die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen.

Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Von der Nutzung des Wohngebietes gehen keine Immissionen aus, die erhebliche Belästigungen im Umfeld hervorrufen können. Eine Berücksichtigung auf das Plangebiet einwirkender Immissionen ist nicht erforderlich. Überschlägige Berechnungen haben ergeben, dass durch die in der Nähe liegenden landwirtschaftlichen Betriebe weder durch Lärm- noch durch Geruchsimmissionen wesentliche Beeinträchtigungen innerhalb des Wohngebietes zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Der Verlust der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Knickabschnitte sowie des Stillgewässers wird ausgeglichen. Aus dem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag vom Büro BioConsult SH aus Husum ergeben sich folgende **Vermeidungsmaßnahmen:**

- **Fledermäuse:** Sicherung potenzieller Quartierbäume (Stammdurchmesser >30, insbesondere Überhälter >50 cm), kein Anstrahlen von Gebäuden und Gehölzen durch

- Baustrahler, fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept für die Betriebsphase, Mindestabstand von 3 m zwischen Gehölzstrukturen und Bauarbeiten/Anlagen
- **Amphibien:** Betreuung der Baumaßnahmen durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung (ggf. Umsiedlungen, Schutzzäune)
 - **Grüne Mosaikjungfer:** Erhalt von Krebscherenbeständen (sollten diese gefunden werden)
 - **Brutvögel:** Bauzeitenregelungen, ggf. Vergrämungen, 3 m Mindestabstand zwischen Gehölzen und Bauarbeiten/Anlagen, Verzicht auf hohe, vertikale Strukturen in Storchennestnähe

Folgende **Ausgleichsmaßnahmen**, die teilweise vor Baubeginn umgesetzt werden müssen (CEF-Maßnahmen), sind umzusetzen:

- **Fledermäuse:** Prüfung von Quartierbäumen auf Besatz, Anbringen künstlicher Quartiere und Neupflanzung von Bäumen, wenn Quartierbäume betroffen sind
- **Amphibien:** Anlage eines neuen Gewässers (vorgezogen), Betreuung durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung
- **Grüne Mosaikjungfer:** ggf. Umsiedlung und Betreuung durch eine fachkundige ökologischen Baubegleitung (vorgezogen)
- **Brutvögel:** Neuntöter: Ausgleich der entwerteten Knicks durch Neupflanzung/Aufwertung mit geeigneten, heimischen Gehölzen, Weißstorch: Ausgleich der Grünlandfläche durch Bereit- und Sicherstellung einer Grünlandfläche mit gleicher Ausstattung wie das PLG im Umkreis (vorgezogen)

Schutzgut Fläche: Der Planbereich wird intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an neuen Wohnbauflächen begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Im Wohngebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,3 vorgesehen. Außerdem werden im Bereich des neuen Regenrückhaltebeckens und der Verkehrsflächen neue Versiegelungen entstehen. Entsprechend der Bilanzierung werden Ausgleichsflächen von insgesamt 4.337 m² Größe für die Neuversiegelung von Bodenfläche zur Verfügung gestellt. Der Ausgleich erfolgt über eine Ausgleichsfläche nordöstlich des Plangebietes.

Schutzgut Wasser: Das vorhandene Stillgewässer im zentralen Plangebiet kann als geschütztes Biotop nicht erhalten werden. Der Verlust des Gewässers wird außerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Mit der Planung wird der Oberflächenabfluss im Plangebiet erhöht. Anfallendes Niederschlagswasser wird zukünftig in einem neu angelegten Regenrückhaltebecken gesammelt und abgeleitet.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Ausweisung der Bauflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch den Erhalt der vorhandenen Knicks an den Außengrenzen des Plangebietes einschließlich der dort befindlichen Überhälter gemindert. Zusätzlich wird die maximale Firsthöhe festgesetzt.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Die Knicks an den Außengrenzen werden als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft im Wesentlichen erhalten. Entwidmungen und Knickdurchbrüche werden ausgeglichen. Weitere Kulturgüter oder Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernungen sowie der dazwischen gelegenen Nutzungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Erfde sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage der Eingriffsflächen am Rand des intensiv baulich genutzten Bereiches Erfdes und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung z.T. als erheblich zu bezeichnen, aber insgesamt ausgleichbar.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist jedoch von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.
- BIOCONSULT SH (2026): Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 17 in Erfde, Kreis Schleswig-Flensburg. BioConsult SH, Husum. Version 2 vom Februar 2026
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> [abgerufen am 04.05.2026].
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2012): Landschaftssteckbrief Eider-Treene-Sorge-Niederung.
- DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Jahresmittelniederschlag und Jahresdurchschnittstemperatur.
- GEMEINDE ERFDE: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 3. Fassung. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur - RL 17.

- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.
- KIECKBUSCH, J. et al. (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 6. Fassung. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH - RL 31.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Stand: 2016.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN [Hrsg.] (2020): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. August 2020.
- LfU (2026): Auszug aus dem Artkataster des LfU, abgerufen am 09.02.2026.
- LfU (2024a): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins. Version 2.2.1 Stand August 2024.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2026): Umweltportal Schleswig-Holstein. URL: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thallgemein&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_base-mapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&E=557334.96&N=6025073.13&zoom=4 [abgerufen am 05.05.2026].
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Neuaufstellung 2020.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2026): Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung, 3. Entwurf 2026
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2000): Regionalplan für den Planungsraum V. Neufassung 2002.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).
- Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. 2019, S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVOBl. 2021 S. 507).

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).
- Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 S. 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).
- DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (ICS 65.020.40; 91.200, Juli 2014).
- DIN 19731, Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Mai 1998).
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20/7).
- FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).
- Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, in der Fassung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).
- Kampfmittelverordnung SH (KmVO): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 29.04.2025 (GVOBl. 2025, Nr. 58).
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG): Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212), zuletzt geändert am 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).
- Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 S. 60), zuletzt geändert am 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. 2010 S. 301), zuletzt geändert am 30.09.2024 (GVOBl. 2024 S. 734).
- Landeswaldgesetz (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. 2004 461), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. 514).
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 13.12.2024 (GVOBl. 2024 S. 875).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170)

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Erfde am gebilligt.

Erfde,

Bürgermeister